



Das **Stadtjubiläum** nimmt Fahrt auf. Für den 900. Stadtgeburtstag wirbt jetzt auch eine Straßenbahn. Mehr dazu auf **Seite 2**.

Aufruf: Für den Behindertenbeirat kandidieren
Auftakt: Archäologie-Ausstellung zum Jubiläum
Sonderseite: Hilfsangebote für Wohnungslose
Silberjubiläum: Seniorenbüro besteht 25 Jahre

Dem Thema **Übersetzung** widmet sich die InZeitung Nr. 29, die dem Amtsblatt beiliegt.



AMTSBLATT

Stadt Freiburg im Breisgau  M 8334 D – Freitag, 6. Dezember 2019 – Nr. 757 – Jahrgang 32

Abfallkalender wird verteilt

Am heutigen Freitag und am morgigen Samstag wird mit dem Amtsblatt auch der Abfallkalender 2020 an alle Haushalte und Gewerbebetriebe der Kernstadt und in Opfingen verteilt. In Munzingen, Tiengen, Waltershofen, Hochdorf, Lehen und Kappel läuft der Vertrieb ebenfalls an diesem Wochenende, aber separat.

Das von der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (ASF) herausgegebene Heft enthält alle wichtigen Informationen und Termine rund um die Abfallentsorgung und gehört in jeden Haushalt.



Ab 9. Dezember liegt der Kalender auch an der Bürgerberatung im Zentralrathaus, beim Rathaus im Stühlinger und den Freiburger Recyclinghöfen aus. Wer keinen Kalender im Briefkasten vorgefunden hat, kann sich entweder hier versorgen oder sich unter Telefon (0761)76 70 70 an die ASF wenden.

„Boulevard des Engagements“

Im Rahmen des Freiburger Stadtjubiläums 2020 findet am Samstag, 11. Juli, zwischen 10 und 17 Uhr entlang des Rotteckrings ein „Boulevard des Engagements“ statt. Für Vereine und Verbände gibt es die Möglichkeit, sich mit einem Infostand zu präsentieren und für das Engagement zu werben. Auf vier Bühnen können sie sich auch einem größeren Publikum vorstellen.

Wer sich beteiligen möchte, kann sich jetzt an Gerhard Rieger von der städtischen Stabsstelle Bürgerschaftliches Engagement (Tel. 0761/201-3052, gerhard.rieger@stadt.freiburg.de) wenden. Wer nicht über das nötige Equipment verfügt, kann von der Stabsstelle Unterstützung erhalten.

Großveranstaltungen erhalten Planungssicherheit und Unterstützung

Balance zwischen Sicherheitsanforderungen und der Leistungsfähigkeit der Veranstalter

Viele Freiburger Hocks und Feste blicken auf eine lange Tradition zurück und erfreuen sich großer Beliebtheit. Nachdem die Sicherheitsanforderungen für derartige Feste nach der tragischen Loveparade in Duisburg im Jahr 2010 verschärft worden waren, kamen vor allem ehrenamtliche Veranstalter an ihre Leistungsgrenzen. Jetzt haben Stadt und Polizei ein Konzept vorgelegt, das eine angemessene Sicherheit garantiert und den Veranstaltern Planungssicherheit bietet.

Gegenüber der Presse fand Martin Maier, Vorsitzender des Bürgervereins St. Georgen und Ausrichter des St. Geogener Weinfests klare Worte: Die Auflagen seien zuletzt so schwer zu erfüllen gewesen, dass der Fortbestand des Traditionsfestes gefährdet war. Umso erleichterter zeigte er sich über das Konzept und das Entgegenkommen von Stadt und Polizei. Finanzdezernent Stefan Breiter beschrieb die Zwickmühle, in der sich die Stadt befindet. Einerseits sei sie an die Sicherheitsvorschriften gebunden, andererseits wolle sie Hocks und Feste ermöglichen. Der Ausweg: Das Amt für Öffentliche Ordnung habe mit seinem Leiter René Funk und der Polizei eine Gefährdungsmatrix der verschiedenen Veranstaltungen



Es kann gefeiert werden: Nicht nur das Schlossbergfest (oben), sondern auch andere Großveranstaltungen können dank eines abgestimmten Sicherheitskonzepts weiterhin stattfinden. (Foto: A. J. Schmidt)

(Weinfest St. Georgen, Oberlindhock, Rathausstock, Herdermer Hock und Straßenfaschnacht) erstellt, um die Auflagen angemessen erfüllen zu können. So könnte beispielsweise die Zahl der Ordnungskräfte je nach Besucheraufkommen dosiert werden. Auch eigene Ordnungskräfte werde die Stadt zur Unterstützung anbieten. Zum anderen, so Funk, werde die Stadt eigenes Equipment wie Megafone, Funkgeräte und

Notbeleuchtungsanlagen beschaffen und an die ehrenamtlichen Veranstalter verleihen. Man sei bemüht, dass keine zusätzlichen Kosten durch Sicherheitsauflagen entstehen, so Breiter.

Berthold Fingerlin, leitender Polizeidirektor, machte deutlich, wo die Gefahren bei Großveranstaltungen lauern: „Stellen Sie sich vor, wenn sich beim Weinfest in den engen Gassen St. Georgens ein Stromausfall

ereignet und die Menschen in Panik geraten. Oder wenn im überfüllten Weihnachtsmarkt ein Koffer abgestellt wird und jemand ruft „Allah ist groß!“ Hier müsse ein geschulter Ordnungsdienst rasch handeln. Und weil Handynetze bei solchen Massenveranstaltungen regelmäßig zusammenbrechen, seien zur Verständigung auch Funkgeräte erforderlich.

Das beliebte Schlossbergfest, das in diesem Jahr aus-

gefallen ist, wird 2020 wieder stattfinden. Die Stadt, so Breiter, stelle das Gelände gratis zur Verfügung, zeige sich beweglich bei der Zahl der Brandwachen und steuere auch einen Finanzausschuss bei. Allerdings bleibe die Stadt bei der von OB Horn vorgegebenen Position, den öffentlichen Raum nicht zu kommerzialisieren. Der Zugang zum Schlossberg müsse auch an den Festtagen offen bleiben. ☒

6,3 Millionen Euro für neue Elektrobusse

Bundesfördermittel an die Freiburger VAG überreicht

Einen im doppelten Sinn großen Scheck nahm Oberbürgermeister Martin Horn am vergangenen Montag aus den Händen von Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter entgegen. Mit insgesamt 6,3 Millionen Euro fördert das Bundesumweltministerium die Anschaffung neuer Elektrobusse und Ladestationen durch die Freiburger VAG, die insgesamt 9,3 Millionen Euro investieren wird.

Bis zum Jahr 2022 sollen neben den beiden vorhandenen noch 15 weitere E-Busse durch die Stadt rollen. Für die Städte entstünden hieraus nur Vortei-



Große Freude: Aus der Hand von Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter nahmen OB Martin Horn und die VAG-Vorstände Stephan Bartosch und Oliver Benz (r.) den Förderscheck entgegen. (Foto: A. J. Schmidt)

le, so Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter. Elektrobusse seien klimafreundlicher, leiser und stoßen keine Luftschadstoffe aus. Oberbürgermeister Martin Horn, der auch Aufsichtsratsvorsitzender der VAG ist, dankte im Namen der Stadt für den namhaften Betrag.

Im Frühjahr 2020 wird die VAG Infrastruktur und Fahrzeuge ausschreiben und wahrscheinlich im Sommer bestellen. Die Inbetriebnahme der vier E-Bus-Strecken mit fünf Solobussen und zehn Gelenkbussen ist zum zweiten Quartal 2022 vorgesehen. Dann werden sie gegenüber den heutigen Fahrzeugen pro Jahr rund 900 Tonnen Kohlendioxid einsparen. ☒

Termine online vereinbaren



Seit November gibt es Termine im Rathaus im Stühlinger nur noch nach Vereinbarung, was die Wartezeiten deutlich verkürzt. Terminvereinbarung **online** unter www.freiburg.de/termine, **per Telefon** unter 0761/201-0 oder **persönlich** vor Ort.



Querformat

Freiburgs Schönste?

Bei jedem Schönheitswettbewerb hätte sie wohl beste Chancen auf einen Spitzenplatz: Das VAG-Fahrzeug, das zur Zeit auf der Linie 1 verkehrt, wurde in den Farben und im Design des Stadtjubiläums 2020 beklebt und wirbt fortan für das Festjahr. Farbgestaltung und Bahn passen so perfekt, als wären sie für einander geschaffen. Mit der Stadtbahn nimmt jetzt auch das Jubiläumsjahr an Fahrt auf. Bereits Ende November eröffnete die Archäologieausstellung im Augustinermuseum (siehe Seite 5), die ab dem 14. Dezember durch eine Ausstellung zur archäologischen Forschung im stadthistorischen Museum ergänzt wird. Ab Anfang nächsten Jahres erhöht sich die Schlagzahl dann deutlich. Bis zum Jahresende werden es rund 200 Einzelveranstaltungen sein, die sich mit der Geschichte und dem Leben in dieser Stadt auseinandersetzen. Eine Übersicht aller Ausstellungen, Vorträge, Konzerte und anderer Events findet sich unter www.freiburg.de. Und am Schluss noch eine weniger gute Nachricht: Ende kommenden Jahres soll die Jubiläumsbahn wieder abgeschminkt werden, so zumindest der bisherige Plan...

(Foto: A. J. Schmidt)

AUS DEN FRAKTIONEN

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Parteien und Gruppierungen im Gemeinderat verantwortet (Kontaktmöglichkeiten siehe Adressliste unten). Der Textumfang orientiert sich an der Anzahl der Sitze im Gemeinderat.

DIE GRÜNEN
im Freiburger
GemeinderatGrüne Initiative:
Klima- und
Artenschutzmanifest

Die Grünen-Fraktion hat – als bundesweit die Forderung nach Ausrufung eines „Klimanotstands“ an Städte und Gemeinden herangetragen wurde – beantragt, dass die Stadt ein „Klima- und Artenschutzmanifest“ vorlegen soll und geprüft wird, wie eine Klimaneutralität früher erreicht werden kann. Denn uns reichen symbolische Aktionen wie das Ausrufen eines Klimanotstands nicht aus. Wichtig sind vielmehr Taten und konkrete Maßnahmen für mehr Klimaschutz.

Nun liegt das Klima- und Artenschutzmanifest vor. Zahlreiche Maßnahmen, z.B. die Erarbeitung eines Handlungsprogramms „Mobilität und Klimaschutz“, um die Verkehrswende voranzubringen, sind fester Bestandteil des Manifests. Geprüft werden sollen auch weitere Potenziale für Windkraft und Geothermie. Mit der Badenova soll ein „Stadtstrommodell“ entwickelt werden – als lokales Erneuerbare-Energien-Gesetz. Viel Arbeit liegt vor der Stadt und der Grünen-Fraktion, um die guten Ideen weiter auszuarbeiten und rasch umzusetzen.

„Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe, sie betrifft die gesamte Stadtpolitik. Deshalb finden wir es gut, dass es einen Klimacheck geben wird: Künftig sollen alle Gemeinderatsbeschlüsse auf ihre Klimarelevanz geprüft werden“, so Sophie Schwer, stellvertretende Fraktionsvorsitzende. Die Grünen-Fraktion wird sich in den nächsten Monaten dafür einsetzen, dass auch alle städtischen Gesellschaften wie Stadtbau und FWTM konsequent das Klima- und Artenschutzmanifest umsetzen und eigene Maßnahmen entwickeln.

Das Öko- und das Ifeu-Institut, die beide bereits das Freiburger Klimaschutzkonzept erarbeitet haben, haben untersucht, ob Klimaneutralität bis 2035 umsetzbar ist. Deutlich wird in beiden Gutachten: Das ist kaum umzusetzen und erfordert große Anstrengungen. Beim Ausbau der Windkraft – die wir dringend zur Erreichung der Klimaziele benötigen – müssen endlich auf Bundesebene die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Mehr Geld für
Klimaschutz

Auf Grünen-Antrag hin wurden im laufenden Doppelhaushalt die Mittel für den Klimaschutz erhöht – 2020 stehen statt wie früher 25 Prozent der Mittel aus der Konzessionsabgabe der Badenova nun 50 Prozent zur Verfügung, das sind insgesamt 5,75 Mio. Euro. 32 Einzelprojekte werden im Jahr 2020 gefördert – von Blockheizkraftwerken, Photovoltaikanlagen bis zu Radwegen.

„Gerade auf kommunaler Ebene werden wir die Klimaziele nicht mit wenigen Großmaßnahmen erreichen. Unser Klimaschutzkonzept, das gemeinsam mit der Bürgerschaft entwickelt

wurde besteht aus vielen Maßnahmen. Gut, dass jetzt dank der besseren finanziellen Ausstattung, für die wir Grüne Mehrheiten organisiert haben, mehr Maßnahmen umgesetzt werden können.“, so Sophie Schwer.

Auch jeder Einzelne ist gefordert, in seinem privaten und beruflichen Umwelt mehr für den Klimaschutz zu tun. Denn – so das Öko-Institut in seinem Kurzgutachten – eine schnellere Erreichung der Klimaziele setzt eine „deutliche Änderung des Lebens und Wirtschaftens“ voraus!

Familienzentren
ausbauen!

Familienzentren erfüllen wichtige Aufgaben: Sie holen die Familien dort ab, wo sie im Alltag stehen, weshalb die Anbindung an Kitas und Begegnungsorten sich in der Praxis sehr gut bewährt hat. Niedrigschwellige Sozial- und Alltagsberatung finden hier ebenso statt wie offene Angebote für die ganze Familie.

„In den Familienzentren haben auch Eltern die Möglichkeit, Kraft zu tanken, während ihre Kinder weiter gut betreut sind. Offene Fragen können schnell geklärt werden, und man kann sich auch mit anderen Eltern austauschen“, fasst Nadyne Saint-Cast, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, zusammen. Gemeinsam mit anderen Fraktionen beantragen die Grünen nun, dass im nächsten Doppelhaushalt die Familienzentren weiter ausgebaut werden, sodass noch mehr Familien wohnortnah ein Familienzentrum als Anlaufstelle haben.

Mobilitätszentrale am
„Kappler Knoten“

Die Stadtbahnverlängerung von der derzeitigen Endhaltestelle Laßbergstraße bis zum Kappler Knoten mit Haltestellen am Bahnhof Littenweiler und an der Römerstraße ist seit Jahren im Gespräch, der Bebauungsplan seit 2006 in Kraft. Die notwendigen Grundstücke sind in städtischem Besitz.

Dieses Projekt sollte baldmöglichst, vor Aufnahme der Bauarbeiten des Stadttunnels, als wichtige Ost-West-Achse realisiert werden, damit es zu keinem Verkehrskollaps im Zuge der Bauarbeiten kommt. Wenn die Planungen jetzt beginnen, kann auf Fördermittel des Landes und des Bundes für Klimaschutz und Mobilitätswandel zurückgegriffen werden.

Chance für neue Mobilitätskonzepte

Entscheidend wird sein, ein Gesamtkonzept für das Areal zu entwickeln, das die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer umfasst, aber auch Optionen für neue Gewerbeflächen beinhaltet. „Die klassischen Park+Ride-Plätze allein werden den heutigen Anforderungen an umweltfreundliche Mobilität nicht mehr gerecht“, so unser mobilitätspolitischer Sprecher Bernhard Rotzinger. „Im Zuge der weiteren Priorisierung umweltfreundlicher

Mobilität setzen wir uns für die Weiterentwicklung zu einer Mobilitätszentrale am östlichen Eingangstor Freiburgs ein.“

In einer solchen könnten zusätzlich zu einer öffentlichen Frelo-Fahrradstation Pendler ihre eigenen Räder deponieren oder Räder anmieten. Mit dem ÖPNV sehr gut erreichbare Car-Sharing-Plätze könnten für Fahrgemeinschaften und Auspendler Richtung Osten genutzt werden.

Entlastung des Freiburger Ostens

Die Stadtbahnverlängerung mit den zusätzlichen Haltestellen und Bahnübergängen bietet eine deutlich bessere Anbindung ganz Littenweilers an den Stadtbahnverkehr. Sie bietet auch einen optimalen Umstieg von der Breisgau-S-Bahn auf die Stadtbahn. Damit kann der ganze aus dem Freiburger Osten und Schwarzwald kommende Verkehr mit dem Ziel Stadt barrierefrei in den öffentlichen Verkehr des gesamten Stadtbahnnetzes übernommen werden.

Von einer künftigen Leihradstation könnte man direkt über die städtischen Radwege Richtung Wiehre und Altstadt fahren. Neben der signifikanten Entlastung der Stadt vom Individualverkehr würde dies in den östlichen Stadtteilen den heutigen Parksuchverkehr entlang der Stadtbahnhaltestellen östlich des Schwabentors vermindern.

Bernhard Rotzinger ist sich sicher: „Die Mobilitätszentrale im Freiburger Osten könnte eine Vorlage für andere Einfallsstraßen nach Freiburg und damit auch ein echter Vorreiter sein.“

Proteste in Freiburgs
Partnerstadt Isfahan

Seit Mitte November dauern im Iran die wohl größten Massenproteste der Zivilbevölkerung seit 40 Jahren an. Auch in Freiburgs Partnerstadt Isfahan finden blutige Proteste statt. Amnesty International bestätigt über 200 tote Demonstrant*innen, mindestens eine Person in Isfahan. Die Dunkelziffer dürfte weit höher liegen. Das iranische Regime geht mit harter Hand gegen die Proteste vor, auch der Oberbürgermeister Isfahans ist Mitglied der Revolutionsgarden und damit Teil dieses diktatorischen Regimes. Zwischenzeitlich wurde auch das Internet blockiert, weshalb nur wenige Informationen nach außen dringen. Weitgehend unkommentiert von der Weltöffentlichkeit kann die iranische Führung somit skrupellos gegen die Demonstrant*innen vorgehen.

Stellungnahme des OB gefordert

Wir haben einen offenen Brief an Martin Horn verfasst und ihn gebeten, zur Situation in unserer Partnerstadt Isfahan Stellung zu beziehen. „Wenn schon an dieser kritisch zu bewertenden Partnerschaft festgehalten wird, müssen Menschenrechtsverletzungen klar benannt werden“, fordert Stadtrat Simon Sumbert. Der Fortbestand dieser Partnerschaft wird damit begründet, dass der Dialog mit der Zivilbevölkerung nicht abgebrochen werden darf. Es wäre deshalb jetzt Zeit, sich mit der Bevölkerung zu solidarisieren. Eine Part-

nerschaft, die nur positive Bilder für das autoritäre iranische Regime produziert, kann nicht im Sinne unserer Stadt sein.

Ist eine kritische Partnerschaft möglich?

Das aktuelle Vorgehen des Irans gegen Demonstrant*innen stellt nicht die erste Menschenrechtsverletzung in unserer Partnerstadt dar. Seit Jahren werden Frauen systematisch unterdrückt, homosexuelle Menschen hingerichtet, der Holocaust öffentlich geleugnet und Oppositionelle willkürlich verhaftet.

Vor diesem Hintergrund sieht die JUPI-Fraktion keinen fruchtbaren Boden für eine Partnerschaft mit Isfahan. Das Mindeste wäre aber eine klare, unmissverständliche Positionierung unserer Stadtspitze gegen die Menschenrechtsverletzungen unseres „Partners“. Aktuell warten wir aber noch gespannt darauf...

Anwohnerparkscheine
cleverer ausstellen

Die Bundesregierung will die Höchstgrenze von bisher 30,70 Euro für die Kosten einer Parkberechtigung für Anwohnende aufheben. Wenn Deutschland Ernst machen will mit der Verkehrswende, ist es ein richtiger Schritt, den Gemeinden mehr Spielraum bei der Preisgestaltung zu geben.

Die neue Flexibilität nutzen

Eine Anpassung der Preise, um die knappe Ressource Parkraum in Freiburg angemessener als bisher widerzugeben, kann hier ein Schritt sein. Die Diskussion an dieser Stelle zu beenden, ist aber zu kurz gedacht.

Zum Beispiel müssen die Kosten für eine Parkberechtigung nicht überall dieselben sein. Wo mehr Parkplätze zur Verfügung stehen, können die Kosten niedriger ausfallen. Ist der Parkraum knapper, würden sie entsprechend höher liegen. Der Preis des Parkscheins für den Zweit- oder Drittwagen kann angepasst werden, oder der Fahrzeugtyp kann eine Rolle spielen. Damit können wir wesentlich mehr für die Verkehrswende tun als mit einer Erhöhung der Parkkosten allein.

Die neuen Mittel sinnvoll einsetzen

Für den Ausbau des ÖPNV, des Radverkehrs, von Carsharing-Angeboten oder Park-and-Ride-Konzepten tut Freiburg heute noch immer zu wenig. Die Mittel aus der Preisanpassung müssen in diese Bereiche fließen.

Dennoch sollte die Stadt darauf achten, die flexibleren Preise für die Parkberechtigungen von Anwohnenden nicht einfach als neue Einnahmequelle zu sehen. Viele Bürger*innen, Händler*innen oder Betriebe sind nach wie vor auf ein Auto angewiesen. Auch sie sind in den Gestaltungsprozess miteinzubeziehen.

Bis die Gemeinden eine neue Preisstruktur einführen können, wird noch weitere Zeit verstreichen. Genug Zeit für den Gemeinderat, bis dahin ein Konzept vorzulegen, das all die genannten Punkte adressiert. Diesen Prozess werden wir eng begleiten.

Jetzt für den Behindertenbeirat kandidieren

Neuwahl des Behindertenbeirats am 15. März 2020 – Bewerbungsschluss für Kandidierende ist der 15. Januar 2020

Am 15. März 2020 wird der Beirat für Menschen mit Behinderung zum dritten Mal demokratisch gewählt. Die Beiratsmitglieder vertreten die Belange von rund 25000 Freiburgerinnen und Freiburgern.

Weil der Beirat nur so gut wie seine Mitglieder ist, rufen der Behindertenbeirat und die kommunale Behindertenbeauftragte Sarah Baumgart zur Kandidatur auf: „Engagieren Sie sich als Fachleute in eigener Sache im Freiburger Beirat für Menschen mit Behinderung.“

Als offizielles Selbstvertretungsgremium setzt sich der Beirat für mehr Barrierefreiheit und Inklusion in Freiburg ein, berät die Stadtverwaltung und den Gemeinderat. In den letzten ZWÖLF Jahren konnte er



Viel zu tun: Wie es um die Barrierefreiheit in der Innenstadt bestellt ist, haben die Behindertenbeauftragte Sarah Baumgart und Mitglieder des Behindertenbeirats dem OB im Frühjahr bei einer Testfahrt gezeigt. (Foto: Amtsblatt)

einiges erreichen: Blindenleitsysteme am Rotteckring, eine Million Euro für Barrierefreiheit im Doppelhaushalt 19/20, die barrierefreie Umgestaltung der VAG-Haltestelle Scherrenplatz und noch vieles mehr. Der Behindertenbeirat packt

alle Themen an, die von seinen Mitgliedern aufgegriffen werden. Die Hauptrolle im Beirat spielen 16 Menschen mit Behinderungen, deren Wissen als Fachleute in eigener Sache auf Augenhöhe in die Stadtverwaltung und die Kommunalpolitik einfließt. Dazu kommen fünf Mitglieder aus Organisationen der Behindertenhilfe sowie jeweils ein Mitglied aus jeder Fraktion des Gemeinderats. Im März 2020 werden sowohl die 16 Vertreterinnen und Vertreter mit Behinderung als auch die Vertretungen der Behindertenhilfe neu gewählt.

Kandidieren können alle Menschen, die

- ihre Kandidatur bis zum 15.1.2020 anmelden
- mindestens 18 Jahre alt sind
- in Freiburg wohnen
- einen Grad der Behinderung von mindestens 50 haben oder



- gesetzliche Vertretung eines Menschen mit Behinderung sind

Wählen können alle Freiburgerinnen und Freiburger mit Behinderung mit einem Grad von mindestens 50, die älter als 16 Jahre sind oder deren gesetzliche Vertretung.

Wer als Beiratsmitglied kandidieren möchte, meldet sich bitte beim:

■ Büro der kommunalen Behindertenbeauftragten, Tel. (0761) 201-3505, E-Mail: info@behindertenbeirat-freiburg.de Mehr Infos unter: www.wirmischenunsein.de

WAHLAUFRUF

In leichter Sprache

Der Behindertenbeirat wird alle fünf Jahre neu gewählt. Das nächste Mal am 15. März 2020. Im Behindertenbeirat sitzen auch 16 Menschen mit Behinderungen. Sie wissen am besten, wie man Freiburg barrierefrei und inklusiv machen kann. Deshalb beraten sie die Ämter der Stadt Freiburg und den Gemeinderat. So können diese besser richtige Entscheidungen für Menschen mit Behinderung treffen.

Menschen die 18 Jahre oder älter sind, können Mitglied im Beirat werden. Man sagt: Sie können sich wählen lassen. Dafür müssen sie einen Grad der Behinderung von mindestens 50 haben. Sie müssen in Freiburg wohnen. Wer in den Beirat möchte, muss sich bis zum 15. Januar bei der Behindertenbeauftragten melden. Entweder per Telefon (0761) 201-3505 oder per E-Mail: info@behindertenbeirat-freiburg.de

Wählen können Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50. Sie müssen in Freiburg wohnen und 16 Jahre oder älter sein.

AUS DEN FRAKTIONEN

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Parteien und Gruppierungen im Gemeinderat verantwortet (Kontaktmöglichkeiten siehe Adressliste unten). Der Textumfang orientiert sich an der Anzahl der Sitze im Gemeinderat.



#STÄRKERALSGEWALT

Seit dem 25. November, dem internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen*, gibt es in Freiburg wie vielerorts wieder die 16-tägigen Aktionstage „Stopp Gewalt gegen Frauen“ mit zahlreichen Veranstaltungen. Wir danken dem breiten Bündnis aus Frauen*organisationen, das diese Reihe trägt und damit über die verschiedenen Formen und Auswirkungen der hier und weltweit gegen Frauen* und Mädchen* ausgeübten Gewalt informiert, sensibilisiert und Handlungsmöglichkeiten aufzeigt. Das ist bitter nötig, denn nur mit gesamtgesellschaftlicher Kraft sind wir #STÄRKERALSGEWALT – so das Motto der aktuellen Kampagne des Bundesministeriums. Steigende Zahlen sprechen für die Dringlichkeit, dass sich die ganze Gesellschaft dieser Gewalt entgegenstellt und lernt, gewaltfrei zu leben. Denn jede dritte Frau in diesem Land ist mindestens einmal im Leben von Gewalt betroffen – am häufigsten von Gewalt in der Partnerschaft.

Ein Meilenstein im Kampf gegen geschlechtsbezogene Gewalt

So ist es von großer Bedeutung, dass Deutschland 2018 die Istanbul-Konvention der EU ratifiziert hat. Damit hat sich der Bund zusammen mit den Ländern und den Kommunen erstmals gesetzlich zur Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Mädchen* und Frauen* und zum umfassenden Schutz der Opfer verpflichtet. Was wir bisher als sogenannte freiwillige Leistungen zum Schutz der Opfer geschlechtsbezogener Gewalt mühsam über Jahrzehnte politisch erringen mussten, wird somit zur verbindlichen Aufgabe – auch der Kommunen. So werden wir endlich auch differenzierte Erhebungen über die Deliktarten und Opfergruppen bekommen, was die Voraussetzung für wirksame Maßnahmen und Angebote ist.

Unsere Bestandsaufnahme für Freiburg

Vieles was die Konvention als Aufgaben beschreibt, haben wir in Freiburg zwar als Basics, doch die Kapazitätsgrenzen sind bei allen Beratungsstellen häufig erreicht oder überschritten. Auch das Frauen*- und Kinderschutzhaus kann nicht jeder betroffenen Frau*, die es braucht, einen Platz bieten. Insbesondere bedrohte Frauen* mit Suchtproblematik – eine häufige Folge von Gewalt – haben so gut wie keine Chancen. Für Kinder fehlen fundierte Unterstützungsangebote, damit die Gewalterfahrung in der Familie nicht zur eigenen Gewalt- bzw. Opferbereitschaft als Erwachsene führt. Seit vergangem Jahr haben wir nun auch ein Präventionsprogramm zum Schutz vor Übergriffen in den Wohnheimen für geflüchtete Frauen* und Mädchen*, das besser finanziell ausgestattet sein könnte, ebenso das Anti-Gewalt-Trainingsprogramm für verurteilte Täter von häuslicher Gewalt. Noch gänzlich fehlt ein umfassendes Präventionsprogramm für Kinder, Jugendliche wie Erwachsene, um das gesellschaftliche Bewusstsein aller nachhaltig zu verändern.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass Freiburg auch mit EU-Mitteln zur Umsetzung der Istanbul-Konvention die beschriebenen Lücken schließt.



Volle Kraft voraus für unsere Familien!

Der Gemeinderat wird am Dienstag Kriterien zur Förderung von Familienzentren und die Umsetzung eines Förderverfahrens beschließen. Damit werden diese so wichtigen Orte endlich gestärkt. In der Praxis sind Familienzentren schon längst Orte der Begegnung, Bildung und Beratung für Familien und spielen eine große Rolle beim Thema Chancengerechtigkeit.

Die SPD/Kulturliste setzt sich für flächendeckende niedrigschwellige Angebote zur Förderung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen ein. „Familienzentren sind wichtige Anlaufstellen für die Familien in Freiburg“, betont **Julia Söhne**, Fraktionsvorsitzende. Sie bündeln Betreuungsangebote und begleitende Hilfen. Durch die sozialräumliche Ausrichtung sind sie Teil des Unterstützungssystems für Familien und fördern die Chancengerechtigkeit in der frühkindlichen Bildung. „Uns ist die bessere Förderung von Familienzentren enorm wichtig. Wir freuen uns, dass wir bereits viele tolle Familienzentren haben.“ Die SPD/Kulturliste ist zuversichtlich, dass die Familienzentren künftig besser gefördert werden und perspektivisch in jedem Stadtteil Freiburgs neue Begegnungsorte für Familien entstehen.

Konzept statt Abzocke

In den vergangenen Tagen hat das Thema Anwohner*innenparken für viel Gesprächsstoff gesorgt. Durch die Ankündigung des Bundesverkehrsministers, Städten zu erlauben, eigenständig höhere Gebühren festzulegen, stehen auch wir in Freiburg vor der Frage, welcher Weg der richtige ist. Für die SPD/Kulturliste ist klar, dass die bisherigen 30 Euro pro Jahr (2,50 Euro pro Monat) weder zeitgemäß sind, noch dem tatsächlichen Wert entsprechen. Grüne, FDP und ESFA sprechen sich nun für deutlich höhere Gebühren aus. Der Freiburger Verkehrs-bürgermeister Haag plädiert für bis zu 360 Euro pro Jahr. Für uns ist klar: Dieser Vorschlag ist inakzeptabel. Schließlich ist es Alltag, dass sich ein großer Teil der Anwohner*innen trotz ihres Parkausweises stets auf Parkplatzzuche befindet und oft gar nicht oder weit entfernt von der Wohnung fündig wird. „Dafür dann 30 Euro im Monat zu verlangen, ist Abzocke!“, so **Stefan Schillinger**, verkehrspolitischer Sprecher. Vielmehr bedarf es eines Konzepts aus u. a. Straba-Ausbau, mehr Carsharing-Angeboten und einer günstigen Regio-karte. Denn grundsätzlich gilt: „Nur Gebühren erhöhen ist keine Lösung und führt nicht zur Verkehrswende.“



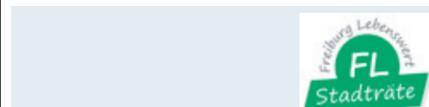
Einfach und verständlich über Wohngeld informieren

Die Mieten steigen von Jahr zu Jahr, und bezahlbarer Wohnraum ist zunehmend schwerer zu finden. Wohngeld kann dagegen helfen. Dennoch nehmen erstaunlich wenige den Zuschuss vom Staat in Anspruch, obwohl sie berechtigt wären. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich: Viele Berechtigte kennen ihren Anspruch nicht, immer wieder wird Wohngeld mit Hartz IV verwechselt, einigen ist der bürokratische Aufwand zu kompliziert oder zu groß, und wiederum andere verstehen die Formulierungen nicht und versuchen daher erst gar nicht, einen Antrag zu stellen.

Dabei hätten gerade in teureren Städten, zu denen Freiburg allemal zählt, viele einen tatsächlichen Anspruch. Denn Wohngeld erhält, wer selbst für seinen Unterhalt sorgt, aber nur wenig Geld verdient und davon hohe Mieten bezahlen muss. In Freiburg haben im vergangenen Jahr lediglich 2355 Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht auf Wohngeld Gebrauch gemacht. Das kann auch an der fehlenden Information von städtischer Seite liegen.

Deshalb sprechen sich die Freien Wähler für eine kommunale offensive Informationsstrategie aus, um umfassend über den grundsätzlichen Anspruch auf Wohngeld aufzuklären. In einem Brief an den Oberbürgermeister empfiehlt die Fraktion, eine solche Strategie in einfacher sowie verständlicher Sprache zu entwickeln. Mit Infobroschüren, extra eingerichteten Hotlines und entsprechenden Links auf der städtischen Homepage soll mehrsprachig jede Bürgerin/jeder Bürger alles zum Thema Wohngeld erfahren können.

Denn das Wohngeld kann ein wirksames Mittel sein, um den rasant steigenden Mieten zugunsten Antragsberechtigter Mieterinnen und Mieter zu begegnen, ohne dass die Stadtkasse dafür belastet werden muss, da das Wohngeld von Bund und Land bezahlt wird.



Parkkonzept ist überfällig

Von mehreren Fraktionen im Freiburger Gemeinderat – so auch von Freiburg Lebenswert – wurde in der letzten Sitzung eine Gesamtkonzeption für die Verkehrs- und Parkraumbewirtschaftung in Freiburg gefordert. Der Parkraum, insbesondere in Innenstadtnähe, ist extrem knapp. Die Mehrheit des Gemeinderats (B90/Die Grünen, Eine Stadt für alle, JUPI) hat die Parkgebühren bereits auf 3,20 Euro pro Stunde angehoben. Damit gehört Freiburg, was Parkgebühren be-

trifft, zu den teuersten Städten in Deutschland. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass in New York(!) und Tokio(!) die Parkgebühren erheblich höher wären als die von der Verwaltung vorgeschlagenen 2,80 Euro.

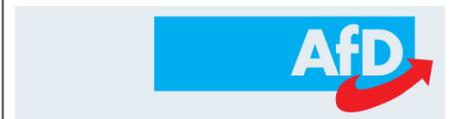
Jetzt schlägt Baubürgermeister Martin Haag vor, die Anwohnerparkplakette von bisher 30 Euro pro Jahr auf 20 bis 30 Euro pro Monat, also 240 bis 360 Euro pro Jahr, zu erhöhen. Damit hätten die betroffenen Bürger aber keineswegs einen gesicherten Parkplatz in der Nähe ihrer Wohnungen, denn diese müssen abends oft viele Runden in ihrem Stadtviertel fahren, bis sie einen Platz finden.

Steuerzahlende Bürger, die nur per Auto zu ihrem Arbeitsplatz kommen können, sollen in Freiburg in nicht vertretbarer Weise zur Kasse gebeten werden. Die geplante Gebühr steht in keinem Verhältnis zur Gegenleistung.

Ein Verkehrs- und Parkkonzept ist überfällig. Aber Gebühren zu erhöhen, um die Bürger umzu-erziehen, ist halt einfacher.



Gerlinde Schrepp



Bombenterror bleibt Bombenterror

Tigerfish nannte sich die Operation, durch die Freiburg kurz vor Kriegsende am 27. November 1944 in Schutt und Asche gelegt wurde. Innerhalb von 20 Minuten haben britische Bomber unter dem Befehl von Arthur Harris unsere Stadt fast vollständig zerstört. An die 3000 Freiburger kamen ums Leben, unzählige wurden verwundet, die Stadt – militärisch ohne Bedeutung – ein Trümmerhaufen.

Zum 75. Jahrestag wurde dieses wohl traurigsten Ereignisses der Freiburger Stadtgeschichte im Münster gedacht. Leider hat man die Chance vertan, würdig um die Toten zu trauern. Stattdessen wurde der deutsche Schuldkomplex bedient, der sich zu verstärken scheint, je weiter die Geschichte voranschreitet. Der Gottesdienst verkam zur Anklage Deutschlands, eingerahmt von Schülern, die fröhlich englische Lieder intonierten. Die Botschaft des Bürgermeisters lautete sinngemäß: selber schuld.

Es bleibt zu hoffen, dass Deutschland mit der Zeit zu einer angemessenen Gedenkkultur findet. Das heißt – selbstverständlich – erinnern an die Verbrechen des Nationalsozialismus und eintreten gegen politischen Extremismus jedweder Art. Es bedeutet aber auch würdige Trauer um das Leid, das unserer Stadt, unserem Land, unseren Altvorderen widerfahren ist. Dies bitte nicht im Kriechgang, sondern aufrecht und mit Haltung.

Dauerbrenner beschäftigen Zähringen

Das Baugebiet Höhe und die Verkehrssituation sind die Topthemen beim Bürgergespräch

Einmal mehr stieß die Veranstaltungsreihe „OB vor Ort“ auf großes Interesse. Trotz trübem Novemberwetters kamen rund 150 Bürgerinnen und Bürger am vorvergangenen Dienstag ins Bürgerhaus Zähringen, um Oberbürgermeister Martin Horn ihre Fragen und Anliegen vorzubringen.

OB VOR ORT

Nach einer kurzen Begrüßung durch den Bürgervereinsvorsitzenden Bernd Beßler und das Hornquartett des Musikvereins eröffnete Martin Horn ohne große Vorrede die Fragerunde. Die machte deutlich, dass auch nach vielen Jahren Planungsgeschichte das Baugebiet Höhe die Gemüter erregt. Insbesondere die Verkehrsanbindung während der Bauzeit und nach der Fertigstellung war Gegenstand einiger Nachfragen. Andere stellten die Notwendigkeit insgesamt in Frage, nachdem die Entscheidung für Dietenbach gefallen ist. Martin Horn teilte mit, dass aktuell noch zwei Fachgutachten zur Höhe ausstehen, eines davon zum Artenschutz. Zur Verkehrsführung gebe es noch keine Detailpläne und zum Bau der Wildtalspange keinen konkreten Beschluss. Er will dieses Thema bei der Erstellung eines gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts aber aufgreifen. Außerdem bot er an, im kommenden Jahr auf einer Veranstaltung über die Verkehrsplanung zu informieren, sobald diese detailliert ausgearbeitet sei. Die Bedenken aus der Bürgerschaft, den Bauustellenverkehr über den Höheweg zu führen, der ja auch als Radvorrang-Route vorgesehen sein, versprach er an das Baudezernat weiterzuleiten. Daran, dass die Bebauung insgesamt notwendig sei, gebe es aber



Nadelöh: Die Bahnunterführung in der Hinterkirchstraße wird von vielen Fußgängern, Radlern und auch Autos genutzt. Manche Anwohner wünschen sich eine Sperrung für den Autoverkehr. (Foto: A. J. Schmidt)

keinen Zweifel. „Dietenbach allein reicht nicht“, so der OB. Einen flammenden Appell, die demokratisch gefassten Beschlüsse des Gemeinderats zu akzeptieren, hielt auch der frühere Bürgervereinsvorsitzende Holger Männer. „Die Höhe ist seit Jahrzehnten geplant. Die Welt geht nicht unter, wenn sie bebaut wird.“

Ein anderes, deutlich jüngeres Bauprojekt ist Zähringen-Nord. Dieses sei aktuell „vernünftig“, sagte der OB. Da die Stadt nicht Eigentümerin der Grundstücke ist, sei die Planung sehr schwierig.

Zweiter großer Themenkomplex des Abends war die Verkehrssituation. Auf der Habsburgerstraße wurde schlecht fließender und sich dauerstauer Verkehr reklamiert, die lange versprochene Verlegung der nach Norden führenden B3

sei immer noch nicht absehbar, und wegen des zäh fließenden Verkehrs würden viele Autofahrer Schleichwege durch die Wohnquartiere nutzen. Dort wiederum seien die gefährlichen Geschwindigkeiten zu hoch und die Situation für Fußgänger und Radfahrer teils gefährlich. Einmal mehr machte Martin Horn in diesem Zusammenhang deutlich, dass es ein integriertes, gesamtstädtisches Verkehrsnetz brauche. „Da sind wir dran.“ Es mangle aber an Unterstützung durch Bund und Land; der finanzielle Spielraum für die Kommunen werde immer kleiner. Dennoch wolle er für einen weiteren Ausbau des ÖPNV und der Park-and-Ride-Möglichkeiten eintreten. „Wir müssen die Autos früher abfangen.“

Eine konkrete Verbesserung

der Verkehrssicherheit wird es schon bald in der Hinterkirchstraße geben, wo abhängig von der Wetterlage vielleicht noch

in diesem Jahr ein Zebrastreifen angelegt wird. Einer vollständigen Sperrung der Unterführung für den Autoverkehr, wie aus dem Publikum angefragt, erteilte er aber eine Absage. „Das würde das Problem nur verlagern.“

Ein wichtiges Thema im Stadtteil ist auch die Situation der Alemannia. Deren Vertreter Frank Pfaff machte deutlich, dass der Verein „der größte Quartiersbetreuer“ sei, aber platzmäßig längst an seine Grenzen stoße. Die gewünschte Gesprächsbereitschaft seitens der Stadtverwaltung konnte OB Horn direkt zusagen: Im Dezember ist ohnehin ein Treffen mit Bürgermeister Stefan Breiter geplant, der nicht nur für den Sport, sondern auch für Liegenschaften und Finanzen zuständig ist.

Letzte Runde Betzenhausen

Die Reihe „OB vor Ort“ hat in diesem Jahr noch ein weiteres Gastspiel: Am Montag, den 16. Dezember, kommt Martin Horn um 20 Uhr ins Bürgerhaus Seepark im Stadtteil Betzenhausen-Bischofslinde. Alle Interessierten sind wie immer herzlich eingeladen.

ZÄHRINGEN



Benannt nach der namensgebenden Burg der Stadtgründer, ist Zähringen ein gutes Stück älter als die große Mutter Freiburg. Ins Jahr 1008 datiert seine erste urkundliche Erwähnung. Der heutige Stadtteil ist gekennzeichnet durch seine West-Ost-Teilung; östlich der Rheintalbahn dominieren die überwiegend in den 1950er-Jahren entstandenen Ein- und Zweifamilienhäuser. Westlich der Bahn finden sich wesentlich dichter besiedelte Geschoss- und Hochhausquartiere.

Der Stadtteil weist nur in wenigen Punkten signifikante Abweichungen von der Gesamtstadt vor. So sind die Anteile von Ausländern (-12,1%), Arbeitslosen (-20,6%) und Sozialhilfeempfängern (-29%) teils deutlich geringer, dafür ist die Einwohnerdichte (+13,5%) und die Pkw-Dichte (+9,1%) etwas höher. Bei Wahlen zeichnet sich Zähringen dadurch aus, dass hier keine Partei eine Hochburg hat. Die Ergebnisse sind hier bei allen Wahlen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene verblüffend nah dran am städtischen Durchschnitt. Das spiegelt sich auch in anderen statistischen Faktoren wider: Auch die konfessionelle Verteilung sowie die Haushaltsgrößen entsprechen fast exakt der Gesamtstadt. Das bedeutet aber nicht, dass Zähringen „nur Durchschnitt“ ist, sondern vielmehr einfach „typisch Freiburg“ – wie sollte es auch anders sein, wenn man so heißt wie die Stadtgründer.

Schallwellen retten Bäume

Entlang der Oberau im Stadtteil Waldsee stehen 38 mächtige Pappeln, die für das Quartier stadtbildprägend sind. Die Bäume werden, wie alle anderen Bäume im Stadtgebiet auch, regelmäßig auf ihre Standsicherheit geprüft. Die schien zuletzt bei mehreren Exemplaren nicht mehr gewährleistet; eine eingehende Analyse per Schalltomograph zeigte jedoch das Gegenteil – nur einer musste gefällt werden.

Das Garten- und Tiefbauamt (GuT) war wegen des Zustandes der Baumriesen besorgt, weil bereits mehrfach große Äste abgebrochen waren und Sachschäden verursacht hatten. Ein erstes Gutachten legte die Fällung gleich mehrerer Bäume nahe. Um eine fundierte Aussage über das Gefahrenpotenzial zu erhalten, hat das GuT eine vertiefte Untersuchung beauftragt.

Dabei kam ein Spezialgerät zum Einsatz, das mit Schallwellen Einblicke in das Innere der Bäume ermöglicht. Dank dieses Schalltomographen wurde festgestellt, dass lediglich ein Baum bruchgefährdet ist. Er wurde mittlerweile gefällt – und bestätigte dabei die Analyse: Er war innen vollständig hohl und damit nicht mehr ausreichend standfest. Bei den übrigen Pappeln konnte die potenzielle Gefahr durch umfangreiche Rückschnitte beseitigt werden.

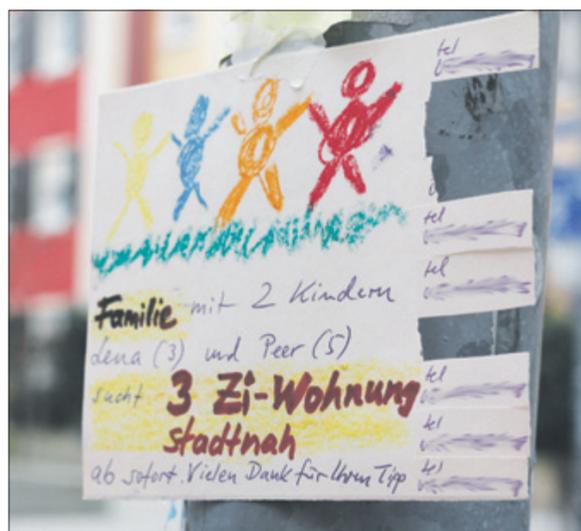
Sichere Miete, gutes Gefühl

Die Stadt sucht Wohnraum und bietet zehn Jahre Mietausfallgarantie

Trotz des extrem angespannten Wohnungsmarkts gibt es auch in Freiburg Wohnungen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht vermietet werden. Diese Wohnungsreserve kann für Menschen eine Perspektive eröffnen, die dringend eine Wohnung brauchen, aber auf dem freien Wohnungsmarkt praktisch chancenlos sind.

Die Stadtverwaltung hilft hier, beide Seiten zusammenzubringen. Sie bietet interessierten Vermietern das gute Gefühl, am Wohnungsmarkt benachteiligten Menschen helfen zu können, und das mit einer bis zu zehnjährigen Mietausfallgarantie.

Besonders Alleinerziehende und Familien haben es schwer, eine ausreichend große, bezahlbare Wohnung zu finden. Auch Menschen, die zum Arbeiten nach Freiburg ziehen, haben häufig Probleme, hier eine feste Bleibe zu finden. 2732 Menschen waren im vergangenen Jahr in Freiburg akut von Obdachlosigkeit bedroht. Dabei denken zunächst viele an jene Menschen, die buchstäblich auf der Straße leben. Doch Obdachlosigkeit hat viele Gesichter: Eine Eigenbedarfskündigung, Mieterhöhung oder der Verlust des Arbeitsplatzes können zu



Wohnung gesucht: Die Stadt bringt Mieter und Vermieter zusammen. (Foto: A. J. Schmidt)

einem unfreiwilligen Umzug zwingen und unverschuldet in eine Notsituation führen. Die Wohnungsnotfallhilfe im Amt für Soziales und Senioren hilft hier, den Verlust der Wohnung abzuwenden, dennoch lässt sich eine Zwangsäumung nicht immer vermeiden.

Wer nicht anderweitig unterkommt, dem bleibt nur der Umzug in eine städtische Notunterkunft, was besonders für Eltern und Kinder eine besondere

Belastung bedeutet. Ziel ist es daher, sie möglichst schnell auf den freien Wohnungsmarkt zu vermitteln. Dies dauert bei kleineren Familien trotz aller Bemühungen im Schnitt bis zu einem Jahr. Je größer die Familie, umso schwieriger gestaltet sich die Suche.

Vermieten ohne Risiko

Um die Chancen auf ein eigenes Zuhause zu erhöhen, bietet die Stadt Freiburg privaten

Vermieterinnen und Vermietern eine langjährige Kooperation an. Wer seine Wohnung an wohnungslose Familien und geflüchtete Menschen vermietet, erhält eine städtische Mietausfallgarantie bis zu zehn Jahre. Die künftigen Mieter werden gemeinsam mit der Stadt Freiburg ausgesucht, die für ein Jahr als Vertragspartnerin im Mietvertrag fungiert. Bewährt sich das Mietverhältnis innerhalb dieser Probezeit, geht der Vertrag an die Mieter über. Bei allen Fragen stehen beiden Parteien feste Ansprechpersonen aus dem Amt für Soziales und Senioren sowie dem Amt für Migration und Integration beratend zur Seite.

Außerdem gewährt die Stadt Freiburg einen pauschalen Zuschuss von bis zu 5000 Euro. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem anstehenden Renovierungsbedarf, Größe der Wohnung und Miethöhe und wird im Einzelfall entschieden.

Interessierte Wohnungseigentümer können sich beim Amt für Migration und Integration, Berliner Allee 1, melden. Ansprechpartner: Erdem Akkus, Tel. 201-6368, E-Mail: Erdem.Akkus@stadt.freiburg.de

Weitere Informationen unter www.freiburg.de/vermieten

Hilfsangebote für wohnungslose Menschen zeigt die Übersicht auf Seite 6 dieser Ausgabe.

Konzert auf dem Hauptfriedhof

Die Musikschule Freiburg und der Eigenbetrieb Friedhöfe laden zu einem Adventskonzert in der Einsegnungshalle des Hauptfriedhofs ein. Es findet am Freitag, den 13. Dezember, um 19 Uhr statt. Ein Bläserquintett und ein Klarinettentrio unter der Leitung von Iain Semple sowie ein Saxophonquintett unter der Leitung von Christoph Kirschke spielen Adventslieder zum Mitsingen und weihnachtliche Musik. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

Termin: Fr, 13.12., 19 Uhr, Einsegnungshalle auf dem Hauptfriedhof

Übersicht zu Wohnförderung

Seit diesen Tagen gibt es eine neu gestaltete Seite auf freiburg.de zum Thema „Bezahlbares Wohnen“. Neben der Rubrik „Gemeinsam bauen“, in der die Genossenschaften, das Miethäusersyndikat und die Baugruppen/Baugemeinschaften dargestellt sind, gibt es auf der Seite eine ausführliche Liste der Förderprogramme rund ums Wohnen und Bauen. Die Zusammenstellung besteht aus mehr als 50 Links zu verschiedenen Förderbereichen wie Energie, Modernisierung, geförderter Mietwohnungsbau oder Barrierefreiheit.

Die Seite wurde vom städtischen Referat für bezahlbares Wohnen konzipiert. Damit sollen gemeinschaftliche Wohnformen gefördert und die Bürgerschaft bei der Finanzierung von Eigenheim oder Miete unterstützt werden.

Weitere Infos: www.freiburg.de/bezahlbareswohnen

Energieberatung direkt im Haus

Wie viel Energie verbraucht mein Haus? Und wie kann man Geld und Energie sparen? Aktuell bietet die Stadtverwaltung in Munzingen kostenlose Beratungen an. Wegen der großen Nachfrage wurde die Aktion jetzt bis 19. Dezember verlängert.

Das „Energiekarawane“-getaufte Angebot bietet die Gelegenheit, sich einen qualifizierten und zertifizierten Energieberater der Verbraucherzentrale zu einer individuellen Beratung direkt ins Haus zu holen. Dabei kann man Fragen zu Schwachstellen des eigenen Hauses stellen und sich über mögliche Modernisierungsmaßnahmen informieren. Außerdem gibt es Infos zu Fördermöglichkeiten. Die Beratung ist anbieter- und produktneutral und als Leistung der Stadt Freiburg kostenfrei.

Terminvereinbarung bei der Fesa e.V., Tel. 767 1646 oder per E-Mail an: energiekarawane@fesa.de

Neue Sauna im Keidelbad

Pünktlich zum 40-jährigen Bestehen eröffnet das Keidelbad am nächsten Wochenende seinen komplett neu gestalteten Saunabereich. 25 Plätze bietet die neue Erdsauna, sogar 75 Plätze mit tollem Ausblick auf den Naturbadesee sind in der Panoramasauna. Beide Saunen sind barrierefrei erreichbar und bieten damit auch mobilitätseingeschränkten Menschen ein besonderes Wellnesserlebnis.

Öffnungszeiten und Preise unter Tel. (0761) 2 105850 oder auf www.keidelbad.de

Abfallgruben erwiesen sich als Goldgruben

200 Jahre archäologische Forschung in Freiburg – Ausstellung im Augustinermuseum zeigt Funde aus neun Jahrhunderten

Wenn in der Freiburger Innenstadt eine Baugrube angelegt wird, sind die Archäologen nicht weit. Ihrem prüfenden Blick entgeht heute kaum noch ein historischer Befund, seien es Veränderungen in den Bodenschichten, Mauerreste, Tonscherben, Glas oder Metallgegenstände. Die schönsten und



interessantesten Funde aus rund 300 Grabungen der letzten beiden Jahrhunderte zeigt jetzt das Augustinermuseum in einer Sonderchau zum 900-jährigen Stadtjubiläum. In keiner anderen Stadt ist die Fülle archäologischer Funde so groß wie in Freiburg, sagte Museumsdirektor Tilmann von Stockhausen.

Die Ausstellungsmacher haben diese erste umfassende Präsentation archäologischer Funde nicht anhand der Herrschaftsgeschichte oder den jeweiligen Fundorten, sondern anhand der alltäglichen Lebensbereiche wie Glaube, Arbeit, Wohnen, Ernährung und Stadtplanung gegliedert. Betritt man den ersten Ausstellungsraum im Untergeschoss des Museums, leiten blaue Linien auf dem Boden zu diesen Lebenswelten, wie Bertram Jenisch vom Landesamt für Denkmalpflege und Peter Kalchthaler vom Stadtgeschichtlichen Museum erläuterten. Dabei reichen die Funde von einem hochmittelalterlichen Bächleabschnitt aus Sandstein bis zu einer verrosteten mechanischen Schreibmaschine, die im Rahmen des

Wiederaufbaus aus dem Weltkriegsschutt gezogen wurde. Gerade einmal ein Promille der vielen tausend Fundstücke aus dem Depot des Landes hat den Weg in die Ausstellung gefunden. Statt Masse habe man sich, so Jenisch, auf die knapp 300 qualitativsten und aussagekräftigsten Stücke konzentriert.

Funde erzählen vom Alltag der Menschen

Vom Alltag der Menschen erzählen zum Beispiel Lederschuhe und hölzerne Trinkbecher, Öllampen und Ofenkacheln, Essbestecke und Spielfiguren. Als besonders ergiebige Fundorte erwiesen sich, so Hans Oelze, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Colombischlössle, die Latrinen, die in fast allen Hinterhöfen der Altstadt angelegt wurden. Dank des erhöhten Phosphatgehalts der Abfälle, die immer noch ein G'schmäckle verströmen, haben sich dort verderbliche Stoffe wie Holz, Leder oder organisches Material erhalten. Bei akribischen Untersuchungen fanden sich auch Kirsch-, Pflaumen-, Himbeer- oder gar Erdbeerkerne, die Hinweise auf die damalige Ernährung liefern.

Nur wenige Meter von den Ausstellungsräumen entfernt durchforschten die Archäologen 1982 die Abtrittgrube des damaligen Augustinereremitenklosters die sich geradezu als Goldgrube entpuppte. Denn neben einer Jesusfigur kamen auch hölzerne Brillengestelle, eine kleine Sonnenuhr und ein Goldring zum Vorschein, der einem mageren Mönch wahrscheinlich vom Finger gerutscht war. Auch ein Brettspiel förderten die Forscher zu Tage, was zeigt, dass das klösterliche Spiel- und Zerstreuungsverbot offenbar nicht allzu streng befolgt wurde.

Auch menschliche Überreste aus dem ehemaligen Fried-



Szene aus der Gerberau: Neben einer Mühle (links) sieht man Gerber bei der Arbeit. Auf dem Wiesenstück vorne hat jemand Wäsche zum Bleichen ausgelegt. Im Hintergrund ist die zinnenbewehrte Stadtmauer erkennbar. (Grafik: R. Eggers)

hof unter dem Münsterplatz haben die Archäologen unter die Lupe genommen. Von den rund 300 Männern und Frauen werden vier in der Ausstellung exemplarisch beschrieben: ihre Größe, ihr Alter, ihr Gesundheitszustand. Dabei zeigte sich, dass die Menschen des Mittelalters, sofern sie dem riskanten Babyalter entwichen waren, durchschnittlich nur 40 Jahre alt wurden.

Eine wirklichkeitsnahe Vorstellung vom mittelalterlichen Leben in Freiburg kann man sich anhand mehrerer großformatiger Bilder machen, die Straßenszenen aus der Gerberau, dem Bertoldsbrunnen oder dem Münsterplatz nachbilden. 3-D-Animationen und einige Mitmachstationen erleichtern es jüngeren Besuchern, in das Leben unserer Vorfahren einzutauchen. So kann man aus

Holzleisten einen mittelalterlichen Daubeneimer zusammenstecken, eine eigene Münze prägen (Metallplättchen gibt's beim Eintritt) oder sich beim Brettspiel vergnügen.

An der Ausstellung hat sich auch die Pädagogische Hochschule Freiburg tatkräftig beteiligt: Einen Audioguide für Kinder haben Studierende des Fachs Geschichte gemeinsam mit der dritten und vierten Klasse der Reinhold-Schneider-Grundschule realisiert.

Die Schau ist ein Kooperationsprojekt der Städtischen Museen Freiburg mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Gefördert wird sie durch die Freiburger Irene-Kyncl-Stiftung. Die Ausstellung bildet den Auftakt des Jubiläumsjahres und ist bis Sonntag, dem 4. Oktober 2020 zu sehen.

Weitere Ausstellungen folgen ab Dezember

Mit welchen hochmodernen Techniken die Archäologie heute arbeitet und welche Methoden früher angewendet wurden, zeigt ab dem 14.

Dezember das Museum für Stadtgeschichte. Titel der Ausstellung ist „freiburg.archäologie – 200 Jahre Forschen in der Stadt“. Sie läuft ebenfalls bis Sonntag, 4. Oktober 2020.

Ende Mai kommenden Jahres startet im Archäologischen Museum Colombischlössle dann ein weiterer Teil der Ausstellung. „freiburg.archäologie – Leben vor der Stadt“ nimmt das Umland und die Zeit vor der Stadtgründung in den Fokus. Sie läuft bis Sonntag, 11. April 2021.

Ausstellung „freiburg.archäologie“ im Augustinermuseum, Augustinerplatz

Öffnungszeiten: Ausstellung bis 4.10.2020, Di bis So 10 bis 17 Uhr. Eintritt 7/5 Euro, Kinder und Jugendliche frei. Das Ticket gilt als Kombieintritt für alle Ausstellungsteile sowie als Tagesticket für alle Häuser der Städtischen Museen Freiburg.

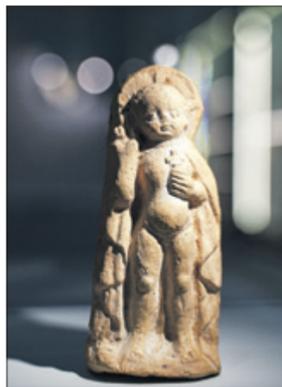
Katalog „freiburg.archäologie“, 250 Seiten, 24,80 Euro an der Museumskasse, für 29,95 Euro im Buchhandel.

Infos über Führungen, Workshops und Vorträge unter www.freiburg.de/museen und Tel. 201-2501



Zeugnisse verschiedener Jahrhunderte: Von einer mechanischen Schreibmaschine der 40er Jahre, über eine Jesusfigur aus Ton bis zu einem spätmittelalterlichen Einhornkopf reicht das Spektrum der Ausstellungsstücke.

(Fotos: G. Süßbier; Augustinermuseum, A. Kilian; Landesamt für Denkmalpflege, B. Wiesenfahrt)



Großes Dankeschön für große Spendenbereitschaft

170 Spenderinnen und Spender gaben 900 Euro fürs Stadtjubiläum und wurden mit einer Bächleplakette gewürdigt

Die Freiburgerinnen und Freiburger haben eine überwältigende Anzahl von Projekten für das Stadtjubiläum 2020 eingereicht – weit mehr, als bisher finanziert werden können. Deshalb hat die Stadt eine Spendenaktion gestartet. Gesucht werden 900 Spendenwillige, die jeweils 900 Euro zur Verfügung stellen.

In der vorvergangenen Woche hat Oberbürgermeister Horn den ersten 170 Spenderinnen und Spenderinnen – darunter auch viele Firmen

und Verbände – ein großes Dankeschön gesagt. Außerdem erhalten sie eine Plakette mit ihrem Namen, die in einem Bächle am Rotteckring angebracht wird. Martin Horn zeigte sich bei dem Ortstermin hoffnungsvoll, dass sich weitere Spendenwillige bei der Stadt melden.

Parallel zu der Plakettenaktion wurden am gleichen Tag insgesamt 14 Fahnen mit dem Jubiläumslogo, auf der Kaiserbrücke, am Platz der Alten Synagoge und am Fahnenbergplatz gehisst. Damit wird das näher rückende Jubiläum in der Stadt immer sichtbarer.



Gruppenbild: Alle Spenderinnen und Spender werden mit einer Plakette im Rotteckring-Bächle geehrt. (Foto: A. J. Schmidt)

Amt für Soziales und Senioren

Rathaus im Stühlinger Bestandsgebäude „C“
Fehrenbachallee 12,
79106 Freiburg
Telefon (0761) 201-3507
E-Mail: ASS@stadt.freiburg.de

Tagesstätten

Ferdinand-Weiß-Haus

Tagesstätte und Beratungsstelle des Diakonischen Werks Freiburg
Aufenthalt und Frühstück, Mittagessen, Duschen, Waschmaschine, Schließfächer, ärztliche Behandlung (Mo/Do vorm.), Beratung, Mittelverwaltung, Postfach, Zugang zu Arbeitsmitteln (PC, Internet, Telefon), Freizeitangebote
• Ferdinand-Weiß-Str. 9a, Tel. 2830 19
• Mo/Mi/Do/Fr 8–13 Uhr
Di 8–11/13–15 Uhr

FreiRaum (Frauenschutzraum)

Anlauf- und Fachberatungsstelle des Diakonischen Werks Freiburg für Frauen in Wohnungsnot
Beratung und Aufenthalt, Duschen, Waschmaschine, Schließfächer, Postfach, Zugang zu Arbeitsmitteln (Telefon, Computer), gemeinsame Unternehmungen.
• Schwarzwaldstr. 24, Tel. 707 5260
• Mo/Mi/Fr 9–11.30 Uhr: Beratung
• Di 10–11.30 Uhr: Frauenfrühstück
• Do 10–12.30 Uhr: offenes Angebot
• während der Öffnungszeiten haben Männer keinen Zutritt

Pflasterstub'

Tagesstätte, Beratungsstelle und medizinische Ambulanz des Caritasverbands Freiburg-Stadt e.V.: Aufenthalt, Frühstück, Duschen, Waschmaschine, Schließfächer, persönliche Beratung, umfangreiche medizinisch-pflegerische Hilfen
• Herrenstr. 6, Tel. 3 19 1650
pflasterstub@caritas-freiburg.de
• Mo–Fr 7–12 Uhr

Sonstige Tagesaufenthalte

Anlaufstelle der Freiburger Straßenschule (SOS-Kinderdorf e.V.)

Tagesstätte für junge Menschen der Straße, kostenlose Dusch- und Waschmöglichkeiten, Internetzugang, Schließfächer, Postadresse, selbständige Kochmöglichkeiten mit gemeinsamen Essen, Kreativangebot, Beratungsangebot
• Schwarzwaldstr. 101 (Linie 1, Haltestelle „Maria Hilf“) Tel. 076 34/56 09 72
freiburger.strassenschule@sos-kinderdorf.de
• Mo–Fr 13–17 Uhr
• Wir sind auch bei Facebook

Die Insel

Begegnungscafé der Heilsarmee, Möglichkeit zum Billardspielen und Tischkicker. Aufenthalt und Gesprächsmöglichkeit, kleine Mahlzeiten, Bekleidung, Schlafsäcke, kostenloser Internetzugang
• Löwenstr. 1, Tel. 38 54 60
• Fr–So 16–21 Uhr sowie
• Fr 20–22 Uhr gegenüber Bahnhof kleine Suppenküche (kostenlos)

Freiburger Essenstreff e.V.

Mittagessen für 2,20 EUR (Suppe, Hauptgang, Dessert). Gäste, die vorübergehend kein Geld zur Verfügung haben, erhalten kostenlos eine Suppe oder können bei den Kirchengemeinden günstige Spendenmarken bekommen. Nach Absprache duschen und Wäsche waschen möglich.
• Schwarzwaldstr. 29, Tel. 707 2988
• Mo–Fr: Essensausgabe 11.30–14 Uhr
Öffnungszeiten 10–14.45 Uhr
• Sonn- und Feiertage 8–11 Uhr: kostenloses Frühstück für Wohnungslose

Notübernachtung Haslacher Str. 11

des Amtes für Soziales und Senioren. Tagesaufenthalt mit Selbstversorgung in den Teeküchen (Angebot gilt ausschließlich für die Übernachtungsgäste der Notübernachtung)
• Haslacher Str. 11, Tel. 201-3279
nähere Infos unter „Unterkunft“

Essen und/oder Kleidung

Bahnhofmission

Ausgabe von kleinen Stärkungen außerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen und des Essenstreffs.
• Hauptbahnhof (Gleis 1), Tel. 228 77
• Mo–Fr 7.30–20 Uhr, Sa 9–15 Uhr, So 14–18 Uhr
• Essensausgabe:
Mo–Fr 7.45–9 Uhr + 17–19.30 Uhr
Sa 9.15–14.30 Uhr
So 14.15–17.30 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz Kleiderladen

• Yorkstr. 27 (Ecke Lehener Str.)
Tel. 89 82 13 99,
E-Mail: kleiderladen@drk-freiburg.de
• Di–Fr 10–16 Uhr

Die Insel

Infos siehe „Sonst. Tagesaufenthalte“

Freiburger Tafel

Verkauf von sehr günstigen Lebensmitteln aus Spenden. Einkauf ist nur mit einer Kundenkarte möglich, die von der Tafel ausgestellt wird, oder über Gutscheine sozialer Einrichtungen.

HILFEN FÜR WOHNUNGSLOSE MENSCHEN

Notfall-Tel. 112

2019
2020

Sie sind in Wohnungsnot? Sie haben gar Ihre Unterkunft verloren und sind obdachlos? In diesen Fällen sind wir für Sie da!

Mietschulden, fristlose Kündigung, Zwangsräumung – für viele, die im Strudel von Armut, Arbeitslosigkeit, sozialen und gesundheitlichen Problemen unterzugehen drohen, ist die Wohnungsnotfallhilfe eine zentrale Anlaufstelle.

Auf dieser Sonderseite, die das Amt für Soziales und Senioren erstellt hat, finden Sie sämtliche Dienste und Einrichtungen, die Ihnen gerne weiterhelfen.

(Foto: A. J. Schmidt)

- Schwarzwaldstr. 58 a, Tel. 292 72 44
- Öffnungszeiten **Laden**:
Mo–Fr 10.00–16.00 Uhr
(letzter Einlass 15.45 Uhr)
- **Stellen der Kundenkarte**:
Mo/Di 10–11.30 Uhr
Mi/Do 14–15.30 Uhr

Ferdinand-Weiß-Haus

• Infos siehe „Tagesstätten“

Freiburger Essenstreff e.V.

• Infos siehe „Sonst. Tagesaufenthalte“

Heilsarmee

Essensausgabe vor dem Hauptbahnhof
• Fr 20–22 Uhr

Kleiderladen

(Vereinigung Freiburger Sozialarbeit e.V.)
Kostenlose Abgabe von Bekleidung und Haushaltswaren aus Spenden. Ausweise werden nur dienstags von 14 bis 17 Uhr ausgestellt (bitte Passfoto, Personalausweis und Einkommensnachweis mitbringen, Kosten 3 Euro, für Jugendliche bis 18 Jahren kostenlos).
• Dreikönigstr. 9, Tel. 7065 39
• Mo/Mi/Do 14–17 Uhr, Di/Do 9–12 Uhr
Di 14–17 Uhr (für Ausweis-anträge)

Pflasterstub'

• Infos siehe „Tagesstätten“

Beratung / Finanzielle Hilfen

Fachberatung FreiRaum – Hilfen für Frauen in Wohnungsnot

• Schwarzwaldstr. 24, Tel. 707 5260
Mo/Mi/Fr 9–11.30 Uhr und nach Vereinbarung
Di 10–11.30 Uhr: Frauenfrühstück
Do 10–12.30 Uhr: Donnerstark

Jugendberatung Freiburg e.V.

Für junge Menschen von 14 bis 26 Jahre: Unterstützung und Begleitung bei: Wohnungssuche, Postersatzadresse, Anträgen und Formularen, Bewerbungen, Job- und Lehrstellensuche, Schulden und Geldangelegenheiten sowie allen Fragen rund um die Verselbständigung.
Beratungstermine nach Vereinbarung oder Kurzberatung in der offenen Sprechzeit, auch ohne Anmeldung.
• Engelberger Str. 3, Tel. 27 34 87, Fax 28 18 44
• Unsere Öffnungszeiten:
Mo/Mi/Do/Fr 9–12.30 Uhr
Mo–Do 14.30–18.30 Uhr
• Offene Sprechzeit:
Di–Do 15–18 Uhr
• www.jugendberatung-freiburg.de
info@jugendberatung-freiburg.de

„KontaktNetz“ – StraBensozialarbeit Freiburg Innenstadt

Das Team der StraBensozialarbeit ist regelmäßig in der Innenstadt unterwegs. Persönliche Termine und Treffpunkte können vereinbart werden.
• Eschholzstr. 86
• Offene Büro-Sprechstunde:
Di/Do 10–11 Uhr
• Tel. 201-3638 oder -3838,
mobil 0151-46757905
oder 0160-96355574

Innenstadt-Sprechstunde:

Di 15.30–17.30 Uhr (bei der Stadtbahnbrücke / am Konzerthaus)

„KontaktNetz“ – StraBensozialarbeit Freiburg – Stühlinger Platz

Das Team des StadtteilMobils ist regelmäßig mit seinem blauen Bus auf dem Stühlinger Platz. Termine nach Vereinbarung in der

- Eschholzstr. 86
- Tel. 201-3738, mobil 0175-7260213
oder 0175-7260708

Streetwork der Freiburger Straßenschule (SOS-Kinderdorf e.V.)

Aufsuchendes Angebot in der Innenstadt für junge Menschen in Wohnungsnot; flexible und unbürokratische Hilfe. Zudem jeden Di 16–18 Uhr fester Anlaufpunkt bei unserem StreetMobil vor dem Stadttheater. Persönliche Termine und Treffpunkte können zusätzlich vereinbart werden.
• Tel. 7903 80
• Wir sind auch bei Facebook

Zentrum für Wohnungslose Menschen (OASE)

- Haslacher Str. 11, 79115 Freiburg barrierefreier Zugang
- Sprechzeiten Fachberatung / Jobcenter Mo/Mi/Fr 9–11.30 Uhr und nach Vereinbarung

Fachberatung:

- Persönliche Beratung und Information bei allen Fragen, die im Zusammenhang der Wohnungslosigkeit auftreten
- Postanschrift
- Unterstützung bei der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
- Hilfestellung bei der Wohnungssuche
- Information über das Hilfesystem
- Krisenintervention
- Telefonnutzung für Amtsgespräche
- Materielle Versorgung
- Mittelverwaltung
- Tel. 201-3272, -3273, -3274, -3275

Leistungen des Jobcenters in der OASE:

- Antragstellung und Gewährung von Arbeitslosengeld II
- Beratung zur Unterstützung der beruflichen Integration
- Vermittlung in Arbeit/Beschäftigung
- Tagessatzauszahlung und Scheckausgabe
- Tel. 201-3278

Wohnungsverlust droht

Hilfe bei drohendem Verlust der Wohnung

Das Sachgebiet „Prävention/Wohnungssicherung“ des Amtes für Soziales und Senioren hilft dabei, einen Verlust der Wohnung und daraus folgende Obdachlosigkeit abzuwenden.
• Fehrenbachallee 12, 2. OG, Zi. 391/392
Tel. 201-3241, -42, -43, -44, -45

- Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr 8–11 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Unterkunft

Notübernachtung für wohnungslose Menschen in der OASE

Hier stellt die Stadt Freiburg Übernachtungsplätze für Einzelpersonen und Paare zur Verfügung. Dieses Angebot gilt für Menschen, die in Freiburg unfreiwillig obdachlos geworden sind. Es gibt 47 Plätze in Mehrbettzimmern (davon 8 Plätze im geschützten Frauenbereich).

Zum Angebot gehören Aufnahme und Beratung durch Sozialarbeit, i.d.R. täglich von 19–22 Uhr, Tel. 201-3283. Für die Übernachtungsgäste stehen bereit: Teeküchen mit Kochgelegenheit zur Selbstversorgung, Tagesaufenthalt für die Übernachtungsgäste, Duschen, Waschmaschine und Schließfächer.

- Haslacher Str. 11, Tel. 201-3283 barrierefreier Zugang im gesamten Gebäude
- Zuweisung von Schlafplätzen ganzjährig und täglich 19–22 Uhr

Städtische Wohnheime für wohnungslose Menschen

Bei freier Kapazität besteht außerdem Wohn-/Schlafmöglichkeit in den städtischen Wohnheimen und auf zwei städtischen Stellplätzen für Bau- und Wohnwagen, teils auch für längere Zeit, weil ausreichende Vermittlungsmöglichkeit in Wohnungen derzeit nicht sichergestellt ist.

Vermittlung über die Fachberatung in der OASE.

- Haslacher Str. 11 (für Männer und Paare)
- Schwarzwaldstr. 24 (für Frauen / FreiRaum)
- nähere Infos unter „Beratung“

Wohnen

Aufnahmehaus für Frauen

(Diakonisches Werk Freiburg)
6 Plätze in Einzelzimmern mit Küche, Aufenthaltsraum und Bad sowie 5 Kleinwohnungen für Begleitetes und Betreutes Wohnen. Vermittlung durch Mitarbeiterinnen von „FreiRaum“
• Tel. 707 5260

Aufnahmehaus für Männer und Paare

(Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.)
Im Erika-Kramer-Haus gibt es 20 Plätze
• Haslacher Str. 13, Tel. 88 85 71 80

Begleitetes Wohnen/ Betreutes Wohnen

Folgende Träger bieten Begleitetes Wohnen an:
– Caritasverband Freiburg-Stadt
– Diakonisches Werk Freiburg
– Heilsarmee Freiburg

Stationäre Hilfe

Im Haus St. Gabriel bietet der Caritasverband Freiburg Stadt e.V. persönliche Hilfe mit Wohn- und Arbeitsmöglichkeit. Von den insgesamt 30 Plätzen sind 4 von

den übrigen abgetrennt und für Frauen reserviert.

- Hermann-Mitsch-Str. 30, Tel. 55 95 68-0
Vermittlung ist auch über die ZFB möglich, für Frauen auch über „Freiraum“ (siehe „Beratung“)

Ambulantes begleitetes Wohnen der Freiburger Straßenschule (SOS Kinderdorf e.V.)

Begleitetes Wohnen nach § 67 SGB XII und §§ 27/41 i.V.m. § 30 SGB VIII für wohnungslose junge Menschen im Alter von 15–27 Jahren, in je einer 2er-, 3er- und 8er-Wohngemeinschaft mit Einzelzimmern, Küche und Bad. Hundehaltung nach Rücksprache möglich.

- Tel. 076 34/56 09 52
- Wir sind auch bei Facebook

Arbeit

Vermittlung von Arbeitsstellen

- Agentur für Arbeit:
Lehener Str. 77, Tel. 0800-455 5500, Familienkasse Tel. 0800-455 5530
- Jobcenter Freiburg (nur für Personen, die ALG II beziehen):
Lehener Str. 77, Tel. 2710-721
- Gleis 25: Jugendagentur des Jobcenters Freiburg (nur für Personen, die ALG II beziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben): Bismarckallee 11–13, Tel. 20850-101 oder 20850-898

Direkter Arbeitseinsatz bei Beschäftigungsträgern

Alle Arbeitseinsätze erfolgen in Kooperation bzw. im Auftrag des Jobcenters.

„ReProF“ – Regionaler Projektverbund Freiburg

- **Bezirksverein für soziale Rechtspflege (für Haftentlassene):** Arbeitsprojekt Brombergstr. 6, Tel. 888 50 70-0 (17)
- **Evang. Stadtmission:** Schreinerei, Dienstleistung, Gebrauchtwagen „Hand 2 Hand“ Oltmannsstr. 30, Tel. 40 99 79
- **Fairkauf Freiburg:** Secondhand-Kaufhaus und beruflicher Neustart, Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., Verkauf gebrauchter Möbel/Hausrat/Kleidung/Upcycling/FAIRNÄHT/Stromsparscheck/Komplettabholungen Friedrich-Neff-Str. 5, Tel. 137 31 10
- **Spinnwebe:** Gebrauchtwagenhaus des Diakonievereins Freiburg e.V., Verkauf gebrauchter Möbel/Hausrat/Kleidung, Haushaltsauflösungen. Krozinger Str. 11, Tel. 476 40 94

- **f.q.b., Frau Petersen:** Umfangreiche Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Projekten für Personen, die ALG II beziehen.
Merdinger Weg 1, Tel. 88 18 66

St. Gabriel

- siehe „Wohnprojekte“

Ehrenamtliche Hilfe

Verschiedene Gruppierungen stellen ehrenamtliche Hilfen zur Verfügung.

Brozeit e.V.

Brozeit vermittelt materielle Hilfen durch Übernahme von Transportleistungen, Weitergabe von Spenden zur Einrichtung von Wohnungen, Umzugshilfen.

- Kontakt: Roland Steyer, Tel. 290 92 99

Freunde von der Straße e.V.

Die Freunde von der Straße sind seit 30 Jahren überkonfessionell tätig und bieten persönliche Begleitung, vermitteln materielle Hilfen und organisieren den Sonntagstreff (sonntägliche Begegnungsmöglichkeit mit Essensausgabe in verschiedenen Kirchengemeinden und Einrichtungen). Kooperation mit Fachstellen und Fachleuten.

- Kontakt: Freunde von der Straße Frau Kempter, Tel. 076 64/60 05 24, Herr Guillaume Plas, E-Mail: plasguillaume@hotmail.com oder über die „Pflasterstub“

OFF – Obdach für Frauen, Förderverein Frauen in Not e.V.

Unbürokratische Hilfe für Frauen in akuten Notlagen, mit zinslosen Kleinkrediten, auch für Kautionen und Provisionen, bei der Suche nach preiswertem Wohnraum, bei der Anmietung und Ausstattung, mit Mietgarantien den Vermietern gegenüber, und mit Zuschüssen für berufliche Aus- und Weiterbildungen. Außerdem hat OFF ein Selbsthilfe-Secundhand-Projekt für Frauen („Boutique LeSac“, Sedanstr. 22, Di 15–19 Uhr, Do 10–14 Uhr).

- Kontakt: Renate Lepach, Tel. 2 17 86 83, Fax 2 08 86 13
E-Mail: info@off-freiburg.de
www.off-freiburg.de

Jugendberatung Freiburg e.V.

- Infos siehe „Beratung“

Ombudsstelle für wohnungslose Menschen

Die **Ombudsstelle** setzt sich für individuelle Rechte und die Belange wohnungsloser Menschen ein. Die Ombudsleute sind ehrenamtlich in Freiburg tätig. Sie sind unabhängig von Interessen der Stadt oder Freier Träger.

- Kontakt: Dieter Purschke, Hannelore Scheer, Carsten Kallischko
- persönlich Do 14–16 Uhr im Schwabentorring 2 (hinter dem Schwabentor, Klingel: Treffpunkt) oder bei vereinbarten Treffen.
- Tel. 2 16 87 33 (tagsüber), E-Mail: ofw-ombudsstelle@treffpunkt-freiburg.de

Mehr Einsatz für unsere Stadt

Beim Jugendforum „komm“ haben 60 Jugendliche ihre Vorstellungen für die Stadt erarbeitet

Wie jung ist Freiburg? Wie stellst du dir deine Schule und deine Stadt vor? Was macht der stärker werdende Rechtspopulismus mit unserer Gesellschaft? Und was muss sich ändern? Diese und weitere Fragen haben sich 60 Jugendliche aus weiterführenden Schulen Freiburgs vorvergangenen Donnerstag beim siebten Freiburger Jugendforum „komm“ diskutiert. Auch mit dabei: sechs Gemeinderäte und eine Gemeinderätin, die sich den Fragen der Jugendlichen gestellt haben.

Einen ganzen Tag hat das Jugendbüro zusammen mit dem Schülerrat eine offene Jugendtagung, auch Barcamp genannt, für Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen organisiert. In drei Workshoprunden haben diese sich in der Lokhalle je eine Stunde lang mit einem selbst eingebrachten Thema beschäftigt. Diskutiert wurde der Umgang mit der AfD und einem zunehmenden Rechtspopulismus, die Nutzung digitaler Medien, Aufgaben und Herausforderungen der Schülerinnen- und Schülervertretung an weiterführenden Schulen, Bildungsgerechtigkeit, und auch die Themen Umwelt- und Klimaschutz durften nicht fehlen.

Mit den erarbeiteten Fragen und Lösungsvorschlägen konnten sich die 60 Beteiligten dann ganz konkret an Stadträtinnen und Stadträte wenden und ihnen einen Handlungsauftrag mit auf den Weg geben. Ronja Posthoff vom Jugendbüro ließ denn auch nicht locker, als die Gemeinderatsmitglieder nach ausgiebigen, teils hitzigen Diskussionen mit den Jugendlichen noch einmal für alle sagen sollten, wie sie nun konkret die Forderungen oder Fragestellungen der Ju-



Nachgefragt: Beim Jugendforum haben sich auch Gemeinderäte den Fragen und Forderungen der Jugend gestellt. Dabei wurde mitunter heiß diskutiert. (Foto: A. J. Schmidt)

gend aufnehmen und umsetzen werden.

Sascha Fiek von der FDP und Klaus Schüle von der CDU wollen beispielsweise bei der Stadtverwaltung zum Thema schlechte Beleuchtung nachhaken, Timothy Simms von den Grünen bestätigte, dass der Gemeinderat sich bereits für einen besseren Radverkehr in Freiburg einsetze und dies auch weiterhin tun werde. Julia Söhne von der SPD/Kulturliste nahm den Wunsch nach einem queereren Zentrum für Freiburg begeistert auf, für das sich im Gemeinderat bestimmt eine Mehrheit finden werde. Johannes Gröger von den Freien Wählern will beim Baubürgermeister nachfragen, wie es um die Sanierung des Basketballplatzes an der Johanniskirche steht, während Simon Sumbert von der Jupi-Fraktion mit dem VAG-Vorstand Oliver Benz

über eine bessere Anbindung der Außenbezirke und Umlandgemeinden sprechen will. Michael Moos von der Linken Liste forderte die Jugendlichen dazu auf, gemeinsam mit dem Jugendbüro an konkreten Vorschlägen für mehr Freiräume für junge Menschen zu arbeiten und diese dann an die Fraktionen weiterzugeben.

Nach dem Jugendforum werden die Anliegen der Teilnehmenden aber nicht nur über die Fraktionen in die Stadtverwaltung getragen. Von vielen Schulen waren mehrere Vertreterinnen und Vertreter beispielsweise aus der SMV anwesend, die die Erlebnisse in ihre Schulen mitnehmen werden. Und auch untereinander wollen die Jugendlichen vernetzt bleiben. Eine übergreifende SMV mache vielleicht nicht so viel Sinn, dafür haben die Teilnehmenden jetzt eine gemeinsame

WhatsApp-Gruppe gegründet, über die sie sich auch in Zukunft austauschen wollen, was an den jeweiligen Schulen gut läuft und was noch verbessert werden könnte.

Das Team vom Jugendbüro, Christine Golz, Jürgen Messer und Ronja Posthoff, war besonders von der hohen Motivation der Jugendlichen und der Selbstverständlichkeit, mit der sie ihnen wichtige Themen in die Workshops eingebracht haben, begeistert. Sie sind überzeugt: „Die daran anschließenden Begegnungen mit Gemeinderäten zeigen, dass das Jugendforum einen Ort für intensive Gespräche schafft, den alle Beteiligten mittlerweile sehr schätzen.“

Fotos vom Forum und die Dokumentation der Veranstaltung gibt es zum Nachlesen und Durchschauen auf der Website des Jugendbüros www.jugendbuero.net

Gute Ausbildung bei der Stadt

Spitzenplatz im Capital-Ranking

Die Freiburger Stadtverwaltung gehört zu den besten Ausbilderinnen in Deutschland. Dies ist das Ergebnis einer Studie des Wirtschafts magazins Capital. In den beiden Kategorien Ausbildung und Duales Studium hat die Stadt Freiburg mit fünf Punkten vor allen anderen Städten die höchste Punktzahl erreicht.

„Unsere Auszubildenden finden bei uns viele interessante und moderne Arbeitsplätze, spezielle Fortbildungsangebote sowie ein attraktives Gesundheitsmanagement mit finanziell lukrativen Angeboten und weiteren Vergünstigungen dem fast kostenlosen Jobticket“, erläutert Adrian Hurst, Leiter des Haupt- und Personalamts.

Die Stadt Freiburg bietet ein

breites Spektrum mit über 30 Ausbildungsberufen und dualen Studiengängen an und ist mit rund 4000 Beschäftigten die zweitgrößte Arbeitgeberin der Region. Die Arbeitsfelder sind vielfältig: Brücken bauen, Gärten pflegen, Kinder erziehen oder Brände löschen. Natürlich sind auch die klassischen Verwaltungsberufe im Angebot. Aktuell sind über 200 Auszubildende und Studierende im Einsatz, 50 junge Menschen leisten einen Freiwilligendienst.

Nach Abschluss der Ausbildung gibt es gute Chancen, in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen zu werden. Und auch auf dem Arbeitsmarkt haben sie gute Karten, denn die Qualität der städtischen Ausbildung ist weithin anerkannt.

Kinder- und Jugendarbeit voranbringen

Ab Januar gilt ein neues Qualitätskonzept

Für 16 freie Träger, die in Freiburg 23 offene Kinder- und Jugendtreffs anbieten, gilt ab 2020 ein neues Qualitätskonzept. Das wurde vom Schulausschuss und dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss jetzt beschlossen.

Die Kinder- und Jugendarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur informellen Bildung und Persönlichkeitsentwicklung. Der gesetzliche Auftrag einer Kommune ist es, die unterschiedlichen Interessen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage deren Eigenverantwortung, ein gesellschaftliches

Miteinander und die demokratische Teilhabe zu stärken. Festgelegte Prinzipien des neuen Konzepts, an die sich Einrichtungen zukünftig halten müssen, sind ein freiwilliger und niederschwelliger Zugang, Inklusion, Diversität und Geschlechtergerechtigkeit. Das neue Konzept fordert die Träger außerdem dazu auf, ihre Profile und Angebote klar zu benennen und diese zugänglich zu machen.

Verankert ist die Hilfe im Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Kommunen dazu verpflichtet, Angebote für die Jungen zu finanzieren und deren Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Die städtischen Fördermittel werden in Zukunft an die Einhaltung der Vorgaben des Qualitätskonzepts geknüpft.

Gemeinsam Verantwortung übernehmen

Hauswirtschaft, Sozialpädagogik und Naturwissenschaften stehen an der Merianschule im Fokus – Teil 41 der Schulserie

Vom Hausmeister bis zu den Reinigungskräften, von der Sozialarbeiterin bis zum Sekretariat, von den Schülern über die Eltern bis zu den Lehrerinnen: „Wir alle haben eine gemeinsame Verantwortung für unsere Schule, und deshalb ist es mir sehr wichtig, dass jeder in seinem Bereich Verantwortung übernimmt“, sagt Markus Henkes.

Markus Henkes leitet mit der mehr als einhundert Jahre alten Merianschule eine berufliche Schule, die von drei großen Bereichen geprägt wird: der Sozialpädagogik, den Naturwissenschaften mit den Schwerpunkten Biotechnologie und Ernährungswissenschaft und der Hauswirtschaft. „Das macht uns zu einem Haus mit sehr vielen Facetten und so mancher Herausforderung.“

Mehr als einhundert Lehrerinnen und Lehrer sorgen mit vielen Gesprächen, Maßnahmen und einem anschaulichen Unterricht dafür, dass hier jeder und jede seine Bildungsziele erreichen und einen Weg in die Arbeitswelt finden kann. „Wir orientieren uns sehr eng an der Praxis und arbeiten viel mit außerschulischen Partnern zusammen“, sagt Henkes. So gibt es beispielsweise Kooperationsverträge mit der Evan-



Im Labor: Im S1-Labor können die Schülerinnen und Schüler arbeiten wie in richtigen Betrieben. So wird der Chemieunterricht zum besonderen Erlebnis. (Foto: A. J. Schmidt)

gelischen und der Katholischen Hochschule, mit zahlreichen Praxisbetrieben und Kindertagesstätten.

Das Interesse am Beruf des Erziehers und der Erzieherin ist derzeit auch an der Merianschule groß. „Wir haben die Ausbildungskapazitäten entsprechend ausgeweitet“, sagt Henkes. In praxisorientierten Lernfeldern behandeln die Schülerinnen und Schüler beispielsweise Aspekte aus Kunst, Gestaltung, Musik und Spiel und können das Gelernte in einer Partnerkindertagesstätte

direkt umsetzen und ausprobieren. Ganz egal, ob es sich dabei um ein Gutenmorgenlied auf der Gitarre oder ein einfühlsames Gespräch mit den Kindern über die Themen Trauer und Tod handelt.

Ein Credo, das Markus Henkes verfolgt, lautet: sich darauf einlassen. So wie er und seine Kolleginnen und Kollegen sich immer wieder aufs Neue auf die individuellen Geschichten und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler einlassen, erwartet er das auch von den jungen Menschen, die an die

Merianschule kommen. „Schüler sein ist anstrengend, keine Frage, und wir fordern sie auch sehr, umgekehrt wollen wir, dass sie sich auf Dinge und Menschen einlassen, ohne sie von vornherein abzulehnen“, sagt Henkes. Der Satz „Chemie ist nichts für mich“ funktioniert also nicht. Die Naturwissenschaften spielen eine große Rolle an der Merianschule, der Laborbereich ist exzellent ausgestattet und erlaubt den Schülerinnen und Schülern, hier so zu arbeiten wie in den Betrieben.

An der Merianschule erhalten die Schülerinnen und Schüler eine fundierte berufliche Ausbildung. Gleichzeitig sollen sie sich auch persönlich weiterentwickeln. „Das hängt oft miteinander zusammen“, sagt Henkes, „wir erleben es immer wieder, dass Schülerinnen und Schüler über das Fachliche ihre Persönlichkeit entwickeln.“ Ist das eigentlich ein guter Weg für mich? Passt dieser Beruf zu mir? Die jungen Menschen, die Orientierung suchen, zu begleiten mit Gesprächen und eigenen Erfahrungen gehört auch zur Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer. Das Kollegium an der Merianschule setzt sich in den meisten Bereichen aus Lehrkräften, die eine klassische Lehramtsausbildung haben, und sogenannten Direkteinsteigern zusammen. „Die haben beispielsweise schon Labore oder einen Kindergarten geleitet und kennen sich gut aus in den Berufen und den heutigen Anforderungen, das ergibt insgesamt eine sehr gute Mischung“, sagt Henkes.

Einmal im Jahr findet der Markt der Möglichkeiten statt. Dann kommen nicht nur Betriebe und Hochschulen in die Schule und stellen mögliche Berufswege vor, sondern auch ehemalige Schülerinnen und Schüler der Merianschu-



le. Die erzählen, wie sie einen Platz gefunden haben im Beruf ihrer Wahl, und berichten von ersten Erfahrungen aus dem Berufsalltag.

STECKBRIEF

Merianschule
Rheinstraße 3, 79104 Freiburg
www.merian-schule.de
Leitung: Markus Henkes
Lernende: 1100
Lehrende: 118

Besonderheiten:

- Auslandspraktika
- Fortbildungsprogramme für Berufspraktikanten_innen
- Digitalklassen am Ernährungswissenschaftlichen Gymnasium
- Professionelle Ausstattung naturwissenschaftlicher Fachräume
- Kooperationen mit Hochschulen, sozialpädagogischen Praxiseinrichtungen und Unternehmen
- Umfangreiche Maßnahmen zur beruflichen Orientierung

Alle Folgen der Serie unter www.freiburg.de/schuleimblick

STÄDTISCHE TERMINE UND ÖFFNUNGSZEITEN VOM 6. BIS 20. DEZEMBER 2019



Gemeinderat & Ausschüsse

Zu den öffentlichen Sitzungen sind Bürgerinnen und Bürger herzlich willkommen. Die Tagesordnungen einschließlich der Sitzungsvorlagen sind in der Regel eine Woche vor dem jeweiligen Termin unter www.freiburg.de/GR abrufbar und – soweit bei Redaktionschluss bekannt – nachstehend aufgeführt. Eine Übersetzung der Debatte in Gebärdensprache bei einzelnen Themen der Gemeinderatssitzungen kann bis spätestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail an dagmar.stocker@stadt.freiburg.de angemeldet werden. Wer ein entsprechendes Hörgerät trägt, kann die induktive Höranlage im Ratssaal nutzen.

Gemeinderat Di, 10.12.

- 1) Antrag „Ausweitung von Park + Ride-Parkplätzen“, 2) Digitalisierungsstrategie, 3) Parkplatzentgelte Mundenhof, 4) Verwaltung Jagdgenossenschaft, 5-6) Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, 7) Klima- und Artenschutzmanifest, 8) Klimaschutzkonzept: Aufstockung Konzessionsabgabe, 9) Sozialhilfe: Rechnungsergebnis 2018 und Entwicklung 2019, 10) Kriterien Förderung Kinder- und Familienzentren, 11) Förderung Beratungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie Kontaktladen, 12) Rotteckhaus/ehemaliges Verkehrsamt, 13) 2. Finanzbericht 2019, 14-16) Eigenbetrieb Stadtentwässerung, 17) Eigenbetrieb Friedhöfe, 18) Mietspiegel 2021/2022, 19) Regionale Übungsanlage Feuerwehr, 20) Bebauungsplan Steuerung Fremdwirbeanlagen – Waldkircher Straße, 21) Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach: Vertrag Verlegung Erdgashochdruckleitung, 22) Gewässerablauf Dietenbach, 23) Sanierungsverfahren Sulzburger Straße: Wohnungsbestand Hügelhofer Weg 2-6, 24) Städtebauliche Sanierungsverfahren: Anträge 2020, 25) 3. und 4. Gleis Rheintalbahnhof Neuer Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 16 Uhr



Städtische Bühnen

Kartenbestellung unter Telefon 201-2853, Öffnungszeiten der Theaterkasse Bertoldstr. 46 in der Sommerpause: Mo-Fr 10-16 Uhr. Infos unter www.theater.freiburg.de

Fr, 6.12.

- In einem tiefen, dunklen Wald... 9.30 Uhr
 - Das Leben des Anderen 19 Uhr
 - Factory 20 Uhr
 - Four on Six 20.15 Uhr
- Sa, 7.12.**
- The Turn of the Screw 19.30 Uhr
 - Der goldene Topf 20 Uhr
 - Dita Whip: Hauptsache unfreundlich! 20.15 Uhr
- So, 8.12.**
- Adventssingen 11 Uhr
 - In einem tiefen, dunklen Wald... 14 / 17 Uhr
 - Onkel Wanja 19 Uhr
 - Grenzland 19 Uhr

Mo, 9.12.

- In einem tiefen, dunklen Wald... 9.30 / 11.30 Uhr

Di, 10.12.

- In einem tiefen, dunklen Wald... 9.30 / 11.30 Uhr
 - Der Tempelherr 20 Uhr
 - Art of Being... Wutbürger 20.15 Uhr
- Mi, 11.12.**
- In einem tiefen, dunklen Wald... 9.30 / 11.30 Uhr
 - Theatertreff 19 Uhr
 - Der goldene Topf 20 Uhr

Do, 12.12.

- Gespräche über aktuelle Inszenierungen 19 Uhr
- Das Leben des Anderen 19 Uhr
- Wut 19.30 Uhr
- Stompin' at the Theater 20.15 Uhr

Fr, 13.12.

- In einem tiefen, dunklen Wald... 11.30 Uhr
- Muyte Maker 20 Uhr

Sa, 14.12.

- Theaterführung 10.30 Uhr
- Baby Moves I 14 Uhr
- Baby Moves II 15 Uhr
- Die gespaltene Gesellschaft 17 Uhr
- Grenzland 19 Uhr
- Wut 19.30 Uhr
- Helene Bockhorst 20.15 Uhr

So, 15.12.

- Adventssingen 11 Uhr
- In einem tiefen, dunklen Wald... 14 / 17 Uhr
- Kasimir und Karoline 19 Uhr
- Lisbeth Felder 20.15 Uhr

Di, 17.12.

- In einem tiefen, dunklen Wald... 9.30 / 11.30 Uhr
- Tanzkino 19 Uhr
- Wut 19.30 Uhr
- Slam 46 20.15 Uhr

Mi, 18.12.

- In einem tiefen, dunklen Wald... 11 Uhr
- The Turn of the Screw 19.30 Uhr
- Kasimir und Karoline 20 Uhr



Kabinettausstellung zieht untersuchte Gemälde von Baldung – und die Ergebnisse

Hans Baldung Grien (1484/85–1545) zählt zu den herausragenden Künstlern der deutschen Renaissance. Drei seiner bekanntesten Gemälde beherbergt das Augustinermuseum. Diese sind derzeit auf Reise – bis Sonntag, 8. März 2020, sind sie in der großen Landesausstellung „Hans Baldung Grien. heilig | unheilig“ in der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe zu sehen. Bevor die Gemälde auf die Reise geschickt wurden, hat das Augustinermuseum sie in Kooperation mit der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart eingehend kunsttechnologisch untersucht. Die Ergebnisse sind bis Sonntag, 19. April, in der Kabinettausstellung „Geheimnisse der Bilder. Die Gemälde Hans Baldung Griens“ in der Skulpturenhalle des Augustinermuseums gezeigt. Dabei bekommen die Gäste einmalig einen Einblick in den Entstehungsprozess bekannter Gemälde. (Foto: M. Jensch)

Do, 19.12.

- In einem tiefen, dunklen Wald... 11 Uhr
- Onkel Wanja 20 Uhr

Fr, 20.12.

- The Turn of the Screw 19.30 Uhr
- Der Tempelherr 20 Uhr
- Mixed Fourty Six 20.15 Uhr



Städtische Museen

Augustinermuseum / Haus der Graphischen Sammlung
Malerei, Skulptur, Kunsthandwerk und Grafiken vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert mit Schwerpunkt auf der Kunst des Oberheingebiets. (Augustinerplatz, Tel. 201-2531), Haus der Graphischen Sammlung (Salzstr. 32, Tel. 201-2550), Di-So 10-17 Uhr

Ausstellungen

- Max Beckmann bis 16.2.2020
- Führungen**
- Max Beckmann Sa, 7./14.12. 15 Uhr
- 900 Jahre Leben in der Stadt So, 8./15.12. 10.30 Uhr
- Augustinerfreunde führen – Das Jüngste Gericht So, 8./15.12. 11 Uhr
- Kunst im Dialog Do, 12.12. 16 Uhr

Kunstpause

- Jahrmärkte und Welttheater Mi, 11.12. 12.30 Uhr
- Die Weihnachtsgeschichte im Bild Mi, 18.12. 12.30 Uhr

Konzerte

- Orgelmusik im Augustinermuseum Sa, 7./14.12. 12-12.30 Uhr

Kurse / Workshops

- Schule des Sehens – Offenes Zeichnen So, 15.12. 14 Uhr

Familien und Kinder

- Familienführung – Vom Bobbele zum Bächle So, 15.12. 14 Uhr

Museum für Neue Kunst

Expressionismus, Neue Sachlichkeit, Abstraktion nach 1945, neue Tendenzen. Marienstraße 10a, Tel. 201-2581, Di-So 10-17 Uhr

Ausstellungen

- Expressionist Scherer bis 15.3.2020

Führungen

- kunst:dialoge Di, 10.12. 15 Uhr
- Expressionist Scherer So, 8./15.12. 15 Uhr

Archäologisches Museum Colombischlössle (Arco)

Archäologische Funde von der Altsteinzeit bis zum Mittelalter. Colombischlössle, Rotteckring 5, Tel. 201-2574, Di-So 10-17 Uhr

Ausstellung

- Tales & Identities: Deine Entscheidung – Deine Geschichte bis 1.12.

Führungen

- Der römische Legionär So, 8.12. 12 Uhr

Familien und Kinder

- Kinder führen Kinder – Wie lebte ein römischer Legionär Sa, 7.12. 15 Uhr
- Familiennachmittag – Ausgezeichnet! So, 15.12. 14 Uhr

Museum Natur und Mensch

Naturwissenschaftliche Funde, Mineralien, Edelsteine, Fossilien, Tier- und Pflanzenpräparate und Sonderausstellungen der Ethnologischen Sammlung. Gerberau 32, Tel. 201-2566, Di-So 10-17 Uhr

Ausstellung

- Südsee – Traum und Wirklichkeit bis 2.2.2020

Führungen

- Südsee. Traum und Wirklichkeit. So, 8.12. 14 Uhr
- Muse:um 12 – Wie kommt der Meeremüll auf unsere Teller? Do, 12.12. 12.30 Uhr

Familien und Kinder

- Offene Werkstatt – Kerzen selbst gerollt! So, 15.12. 14.30 Uhr

Museum für Stadtgeschichte – Wentzingerhaus

Von der Gründung der Stadt bis zur Barockzeit. Münsterplatz 30, Tel. 201-2515, Di-So 10-17 Uhr

Führungen

- 200 Jahre forschen in der Stadt So, 15.12. 12-13 Uhr

Kurzgeschichten

- Von der Ausgrabung zum virtuellen Modell Fr, 20.12. 12.30 Uhr

Kunsthau L6

Städtisches Kunst- und Ausstellungshaus, Lameystr. 6, Öffnungszeiten: Do/Fr 16-19 Uhr, Sa/So 11-17 Uhr www.freiburg.de/kunsthau6

Ausstellungen

- Regionale20 – Lokale01 bis 19.1.2020

Richard-Fehrenbach-Planetarium

Bismarckallee 7g, Internet: www.planetarium.freiburg.de

Hauptprogramme

- Kometen, freitags 19.30 Uhr
- Auroras, samstags 19.30 Uhr
- Jenseits der Milchstraße dienstags 19.30 Uhr

Familienprogramme (8+)

- Reise durch die Nacht samstags 15 Uhr
- Der Mond – unser Nachbar im All sonntags 16.30 Uhr

Planeten – Expedition ins Sonnensystem

- mittwochs 15 Uhr
- Schwarze Löcher Fr, 20.12. 16.30 Uhr

Kinderprogramme

- Ein Sternbild für Flappi freitags 15 Uhr
- Robbi startet durch So, 8.12. 15 Uhr
- Es war einmal in Bethlehem Sa, 14.12. und So, 15.12. 15 Uhr
- Fr, 20.12. 15 Uhr



Stadtbibliothek Freiburg

Hauptstelle am Münsterplatz

Münsterplatz 17, Tel. 201-2207, Mo, 10-17 Uhr, Di-Fr 10-19 Uhr, Sa 10-15 Uhr

Programm

- „Von Istanbul nach Freiburg – welche Maßnahmen müssen vor Ort umgesetzt werden?“ (Vortrag) Mo, 9.12. 19 Uhr
- Lesekreis Französische Literatur Di, 10.12. 16 Uhr
- Der IT-Scout kommt Mi, 11.12. 10-12 Uhr
- Kamishibai für Kinder Mi, 11.12. 16 Uhr
- Sprachcafé Deutsch für Frauen Di, 17.12. 10-12 Uhr
- Lesetreff mit Ursula Dietrich Di, 17.12. 15 Uhr

Spanische Geschichten

- Do, 19.12. 16 Uhr

Online Deutsch lernen

- Mi/Do 14-16 Uhr

Sprach-Café Deutsch

- Mi/Do 16-18 Uhr
- InfoScout – Schülersprechstunde nach Absprache

Bibliobus Mulhouse

- Fr, 20.12. 14.30-16.30 Uhr

Stadtbibliothek Haslach

Staudingerstraße 10, Tel. 201-2261, Di-Fr 9.30-12 Uhr, 13-18 Uhr

Haslacher Adventskalender

- Sa, 7.12. 17-18 Uhr
- Die halbe Vorlesestunde Mi, 11.12. 17 Uhr

Freiburger eSports Treff

- Fr, 13.12. 15-18 Uhr
- Bilderbuchkino in Haslach: „Weihnachten ist wenn...“ Mi, 18.12. 15 Uhr

eSports FIFA-Training

- Fr, 20.12. 15-18 Uhr

Freies Gamen

- Di-Fr 15-18 Uhr

Stadtbibliothek Mooswald

Falkenbergerstraße 21, Tel. 201-2280, Di-Do 10-13 Uhr und 15-18 Uhr, Fr 10-13 Uhr

Wörterwerkstatt

- Di, 17.12. 15.30 Uhr
- Bilderbuchkino Mi, 18.12. 16 Uhr

Erzähltheater Kamishibai: „Das Häschen und die Rübe“

- Do, 19.12. 15.30 Uhr

Kinder- und Jugendmedothek (KiJuM) Rieselfeld

Maria-von-Rudloff-Platz 2, Tel. 201-2270, Di-Fr 13-18, Mi 10-18 Uhr

Gaming-Nachmittag

- Mi, 18.12. 16 Uhr
- Mittwochabend: Büchertreff Mi, 18.12. 19.30 Uhr

Freitagsbasteln

- freitags 16 Uhr
- Herbstzeit – Vorlesezeit dienstags 16 Uhr
- Mittwochsbasteln mittwochs 16 Uhr

Online-Sprechstunde für Einsteiger

- vormittags nach Absprache

Info-Point Europa

Treffpunkt: Stadtbibliothek Hauptstelle, Münsterplatz 17, Haupteingang

Europa in 3D – Druckwerkstatt

- Di, 10.12. 15-16 Uhr



Städtische Bäder

Aktuelle Infos zu Öffnungszeiten oder Sonderveranstaltungen unter www.badeninfreiburg.de

• Hochdorf

Hochdorfer Str. 16b, Tel. 2105-550

- Mo/Mi geschlossen
- Di/Do 15-20 Uhr
- Do 9.30-11 Uhr (nur Senioren und Schwangere)
- Fr 15-18 Uhr (Kinder-Spielnachmittag) (Schwimmer-Bahnen) 18-21 Uhr
- Sa 12-18 Uhr
- So 8.30-13 Uhr

• Lehen

Lindenstraße 4, Tel. 2105-540

- Di/Do 14-18 Uhr
- Mi/Fr 14-17 Uhr
- Fr 17-20 Uhr (abgetrennte Schwimmer-Bahnen)
- Sa 11.45-13 Uhr (nur Senioren und Schwangere) (Spielnachmittag) 13-18 Uhr

• Volkshochschule Freiburg

VHS im Schwarzen Kloster: Rotteckring 12; www.vhs-freiburg.de, Tel. 3689510, Öffnungszeiten: Mo-Do 9-18 Uhr, Fr 9-12.30 Uhr

Ausstellungen

- Cartoons von Renate Alf und Peter Gaymann 3.12. bis 10.1.2020

Vorträge

- Cornwall – Großbritanniens sonniger Süden So, 9.12. 19.30 Uhr
- Säure-Basen-Balance Mi, 11.12. 19.30 Uhr
- Innere Konflikte auflösen Do, 12.12. 19.30 Uhr
- Der Konflikt in der West-Ukraine Do, 12.12. 19 Uhr
- Samstags-Uni: Ist die Schule zu blöd? Krise des Bildungssystems Sa, 14.12. 11.15 Uhr

• Dies & Jenes

- Mo/Fr 7.30-12.30 Uhr
- Di-Do 7.30-18.00 Uhr
- Sa 9-12.30 Uhr

Bürgerberatung im Rathaus

Rathausplatz, Tel. 201-1111, www.freiburg.de/buergerberatung

- Mo-Do 8-17.30 Uhr
- Fr 8-16.00 Uhr

Fundbüro

Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12, Tel. 201-4827 oder -4828, www.freiburg.de/fundbuero

- Mo/Fr 7.30-12.30 Uhr
- Di-Do 7.30-18.00 Uhr

Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle (IBV) Kita

Europaplatz 1, Tel. 201-8408, E-Mail: kinderbetreuung@stadt.freiburg.de

- Telefonzeiten:** Mo bis Fr 8-12 Uhr Mo und Mi 13-16 Uhr
- Besuchszeiten:** Mo, Mi, Fr 8-11 Uhr sowie nach Vereinbarung

Kinderbüro im Jugendbildungswerk Freiburg

Uhländstr. 2, Tel. 791979-17 www.freiburg.de/kinder

- Di und Do 14-16 Uhr sowie nach Vereinbarung

Kulturreise der besonderen Art

Von Freitag, 10. April, bis Sonntag, 19. April, bietet die Stadt Freiburg in Kooperation mit der Ehrlich Reisen und Event GmbH eine Reise nach Israel und Jordanien an. Von Tel Aviv geht es über die historische Weihrauchstraße ins geografische Zentrum des Negev in der Wüstenlandschaft des Landes.

Höhepunkt ist ein ganztägiger Besuch der Nabatäerstadt Petra. Zu Fuß oder wahlweise per Pferd oder Reiterles wird eine Felsenschlucht durchwandert und ein Amphitheater besucht. Wer fit ist, kann zudem das beeindruckende Kloster Ed Deir besichtigen. Abenteuerlustige können den Weg vom Nazzals Camp bis zum Schatzhaus auf dem Rücken eines Kamels zurücklegen. Auch für Jerusalem ist ein ganzer Tag eingeplant, bevor es am 19. April zurück nach Freiburg geht.

Anmeldung an info@reisen-ehrlich.de, Tel. 0681-95278995 bis zum 15.1.2020, mindestens 20 Personen.

Reisekosten liegen bei 2258 Euro pro Person, Einzelzimmerzuschlag 356 Euro. Für Fragen steht **Johannes Reiner**, Tel. 07663 605440, E-Mail: johannes.reiner@t-online.de zur Verfügung.

Vor Ostern nach Japan

Vom 2. bis zum 13. April 2020 bietet die Stadt Freiburg mit dem Veranstalter reisen³ eine ganz besondere Erlebnis-tour durch die verschiedenen Epochen der japanischen Geschichte an. Der Grundpreis liegt bei 3799 Euro pro Person, für ein Einzelzimmer ist ein Aufpreis von 299 Euro zu bezahlen. Noch sind einige wenige Plätze frei – also bitte schnell anmelden.

Infos und Anmeldungen beim Reisebüro reisen³, www.reisen-hoch-drei.de, Herrenstr. 16, Tel. 22055

Fachleute für alle Fragen des Alterns

Seit 25 Jahren gibt es das städtische Seniorenbüro

Nicht mehr wegzu-denken“ ist wohl die treffendste Beschreibung, wenn vom Seniorenbüro die Rede ist. Was 1994 zu dritt unter der Leitung von Ursula Konfitin begann, ist heute eine Institution, die zu allen Fragen des Alterns kompetenten Rat weiß, der jedes Jahr von rund 4000 Menschen in persönlichen Beratungsgesprächen eingeholt wird. Zum Jubiläum hat das Amtsblatt mit Anja Schwab, der kommissarischen Leiterin, gesprochen.

Letztendlich gibt es wohl keine Frage rund ums Altsein und Altwerden, auf die es im Seniorenbüro keine Antwort gibt – oder wenigstens einen guten Tipp, wo es Hilfe geben könnte. Der „Klassiker“ unter den Beratungsfragen sind aber noch immer die akuten Notfälle, wenn für nahe Angehörige nach Sturz oder Erkrankung ganz schnell Hilfe, ein Betreuungs- oder Pflegeplatz organisiert werden muss, berichtet Anja Schwab. Die neutrale und trägerunabhängige Heim- und Pflegeplatzvermittlung war denn auch landesweit einzigartig, als das Seniorenbüro 1994 seine Arbeit aufnahm.

Während diese Aufgabe in der Anfangszeit im Mittelpunkt stand, ist sie heute eine unter vielen. In den Beratungsgesprächen geht es um Wohnen und Pflege, Betreuung und Lebensgestaltung, ehrenamtliches Engagement und rechtliche Absicherung, Finanzen und Vorsorge – eben das ganze Spektrum an Fragen, die sich in der Lebensphase nach der Berufstätigkeit stellen. Darüber hinaus ist das Seniorenbüro, zu dem seit 2010 auch der Pflegestützpunkt gehört, für Vernetzung, Austausch und Gremi-



Seniorenbüro gestern und heute: Auf der Treppe vor dem Rathaus im Stühlinger steht das aktuelle Team (von links): Hannah Tritschler, Anja Schwab, Heide Fischer, Marina Kaminskaja, Helga Orth-Klugermann und Regina Bertsch, die als einzige auch schon bei der Gründung dabei war. Auf dem kleinen Bild neben ihr stehen die damalige Leiterin Ursula Konfitin und Guido Willmann. (Fotos A. J. Schmidt / R. Buhl)

enarbeit zuständig. In diversen Arbeitskreisen, Vortragsreihen und Tagungen kommen Akteure aus der Altenarbeit, dem Bildungsbereich sowie aus dem Gesundheits- und Pflegesystem zusammen, um sich über die speziellen Anforderungen älterer Menschen auszutauschen.

Eine immer wichtigere Aufgabe ist in den letzten Jahren auch die Sozialplanung geworden. Dabei geht es darum, den Bestand zu erfassen, den Bedarf zu erkennen und An-

gebote so zu entwickeln, dass etwaige Lücken geschlossen werden oder gar nicht erst entstehen. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den politischen Gremien ebenso erforderlich wie mit Fachämtern, beispielsweise dem Stadtplanungsamt. Der neue Stadtteil Dietenbach wird so ganz sicher auch die Handschrift des Seniorenbüros tragen.

Damit berücksichtigen die städtischen Alters-Fachleute auch den Umstand, dass das Alter alles andere als ein stati-

scher Zustand ist. „Die Älteren von heute haben andere Wünsche und Vorstellungen als ihre Eltern und Großeltern“, weiß Anja Schwab. Bis ins hohe Alter aktiv und selbstbestimmt leben zu können, steht ganz oben auf der Wunschliste; nach Möglichkeit in der eigenen Wohnung oder wenigstens im eigenen Quartier. Das Seniorenbüro geht diese Entwicklung mit, bietet künftig auch dezentrale Beratung im Quartier an, sobald die neu geschaffenen und gerade ausgeschrie-

benen Stellen besetzt sind.

Weitere Themen, die immer wichtiger werden, sind Barrierefreiheit, eine altersgerechte Infrastruktur, neue Wohnformen, der Umgang mit Demenz und psychischen Erkrankungen – all das sind Herausforderungen, denen sich Anja Schwab mit ihrem Team stellen will und muss. Wichtig ist ihr dabei immer der Austausch mit anderen Fachleuten, beispielsweise auf den Pflegekonferenzen mit allen Anbietern von Kliniken bis zu den Wohlfahrtsverbänden. Dieses neue Format hat kürzlich erstmals stattgefunden und gehört künftig zweimal jährlich zum Programm.

Bei all den gesellschaftlichen Herausforderungen ist das Älterwerden aber natürlich auch eine ganz individuelle, private Angelegenheit. Wer nicht von den Ereignissen überrollt werden will, sondern auch den letzten Lebensabschnitt noch selbstbestimmt gestalten will, sollte sich frühzeitig Gedanken machen – und den Rat von Fachleuten einholen. Die ideale Anlaufstelle dafür ist: das Seniorenbüro! ☛

SENIORENBÜRO

Seniorenbüro mit Pflegestützpunkt

Rathaus im Stühlinger, Bestandsbau (Haus C) **Fehrenbachallee 12** barrierefrei zugänglich Stadtbahnlinien 1, 3, 4, 5 Haltestelle „Rathaus im Stühlinger“

Kontakt:
Tel. 0761/201-3032
E-Mail: seniorenbuero@stadt.freiburg.de
www.freiburg.de/senioren

Beratungszeiten:
• Offene Sprechzeiten (ohne Anmeldung): Mo/Mi/Fr 9–12 Uhr
• weitere Termine nach Vereinbarung

Vom Mythos eines Tempelherrn

Junger Regisseur inszeniert sein zweites Stück am Theater Freiburg

Das neue Theaterstück „Der Tempelherr“ stellt die spannende Frage nach einer möglichen Erneuerung der Gesellschaft – ein sprachgewaltiges Stück mit vielen Parallelen zum heutigen Leben auf dem Land, auch wenn die Charaktere selbstverständlich alle frei erfunden sind.

Wie geht man um mit einem, der da plötzlich in ein idyllisches Dorfleben platzt und utopische Vorstellungen vom Leben hat? Und warum baut dieser Städter einen riesigen Tempel aufs Land, der nicht so recht ins Bild passen will? Die eigentliche Intention des fremden Bauherrn lernt man im knapp über eine Stunde langen Stück nicht kennen. Dafür erhält man Einblicke in die Ansichten der Landbevölkerung, oder auch „Zaungäste“, wie sie im Stück heißen. Zum engsten Kreis um den Bauherrn Heinar zählen der Schwiegervater Kurt, Heinars Frau Petra, ein Freund und Architekt Markus sowie das Paar Christina und Thomas. Gemeinsam rekonstruieren die fünf die Geschichte des Tempelbaus – und dabei auch ihre eigene.

Hier liegt die Faszination des Stücks: „Die Erzählweise lässt einen Mythos entstehen“, sagt Eike Weinreich, der junge Regisseur und Schauspieler, der mit dem Tempelherrn sein zweites Stück in Freiburg in-



Beeindruckend: Welche Intensität die Schauspielerinnen und Schauspieler allein durch ihre Mimik erreichen. Da der Fokus auf dem Gesagten viel mehr liegt als auf dem Gespielten, sind es insbesondere die Gesichtsausdrücke der bleichgeschminkten Protagonisten, die eine Nähe und Intensität entstehen lassen, denen sich das Publikum nicht entziehen kann. (Foto: M. Doradzillo)

senziert. „Die Darstellenden treten vielmehr hinter den Text zurück als bei anderen Stücken.“ Die Vorbereitung bestand darum auch weniger aus szenischem Spielen. „70 Prozent waren reine Textarbeit, denn der Text des Tempelherrn muss dem Publikum fast schon vorgekaut werden, damit er seine Wirkung entfalten kann“, sagt Weinreich.

Das Stück des österreichischen Autors Ferdinand Schmalz gefällt Weinreich aufgrund der Klanghaftigkeit: „Die Musikalität der Sprache und der gemeine, fast schon gefährliche Humor machen

das Stück so interessant.“ Dadurch wird der Theaterabend trotz großer Textlastigkeit sehr kurzweilig. Statt in die Handlungen einzutauchen, bleibt das Publikum vielmehr in einer beobachtenden Rolle. Dabei muss man aufpassen, nicht selbst mit wertendem Blick auf die Ereignisse, die da auf der baustellenartigen Bühne rekonstruiert werden, und das Verhalten der Freunde um Petra zu blicken. „Wenn die Figuren über die maßlose Handlung des fremden Bauherrn sprechen, merkt das Publikum, dass sie selbst eigentlich nicht anders handeln“, sagt Weinreich. Gerade in der

heutigen Zeit, da alle ständig Dinge um sie herum bewerten, sei das Stück relevant. „Meist geht es dabei mehr darum, das eigene Verhalten zu rechtfertigen, als sich wirklich mit den Dingen auseinanderzusetzen“.

Die Lust und Freude der Darstellenden, den Text richtig „rauszuhauen“, hat man bei der Premiere letzte Woche schon gespürt. Das sei Weinreich bei der Aufführung auch am wichtigsten. Denn diese Freude am Text mit seinen zahlreichen Anspielungen auf die Mythologie und Philosophie springt dann auch auf das Publikum über. ☛

„Jugend musiziert“ 2020 in Freiburg

Bundeswettbewerb mit voraussichtlich 2600 Nachwuchstalente

Freiburg wird in seinem Jubiläumsjahr zum zweiten Mal nach 2006 Gastgeberstadt für den Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“. Vom 28. Mai bis zum 4. Juni kommt Deutschlands talentiertester musikalischer Nachwuchs in den Breisgau. Veranstalter des Bundeswettbewerbs ist der Deutsche Musikrat, der Dachverband des Musiklebens in Deutschland.

Freiburgs lebendige Musikszene mit herausragenden Orchestern, Ensembles und Chören und nicht zuletzt der 900. Stadtgeburtstag sind die Bühne, auf dem die voraussichtlich 2600 Nachwuchstalente zeigen können, was in ihnen steckt. Kulturbürgermeister Ulrich von Kirchbach freut sich auf das Großereignis: „Die Anwesenheit von Deutschlands besten Nachwuchsmusikern wird hier neue Impulse auslösen und sich positiv auf die Musikszene auswirken. Der Stadt ist die Förderung des Nachwuchses ein besonderes Anliegen. Dafür geben wir viel Geld aus.“

Zu den Initiatoren des Gastspiels von „Jugend musiziert“ in Freiburg gehört Thomas Oertel, Vorsitzender des Regionalwettbewerbs Freiburg: „Seit Jahrzehnten kommen die meis-

ten Bundespreisträgerinnen und -preisträger von Jugend musiziert aus Baden-Württemberg, sichtbares Zeichen einer ausgezeichneten Musikschularbeit.“

Bis jetzt haben 25 Institutionen der Stadt Freiburg angeboten, ihre Türen für den Wettbewerb zu öffnen. Zu den zentralen Orten gehören die Musikhochschule Freiburg, die ihren regulären Lehrbetrieb eine Woche lang einstellen wird, und das Konzerthaus Freiburg.

Der Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ ist einer der größten Wettbewerbe für junge Musikerinnen und Musiker in Europa. Seit Beginn 1964 in Berlin haben mehr als eine dreiviertel Million Kinder und Jugendliche teilgenommen, darunter heute international bekannte Stars wie Anne-Sophie Mutter, Tabea Zimmermann, Gerhard Opitz, Maximilian Hornung oder David Garrett. Teilnehmen können alle jungen Menschen bis 21 Jahre, bei Gesang und Orgel bis 27 Jahre, die (noch) in keiner musikalischen Berufsausbildung stehen.

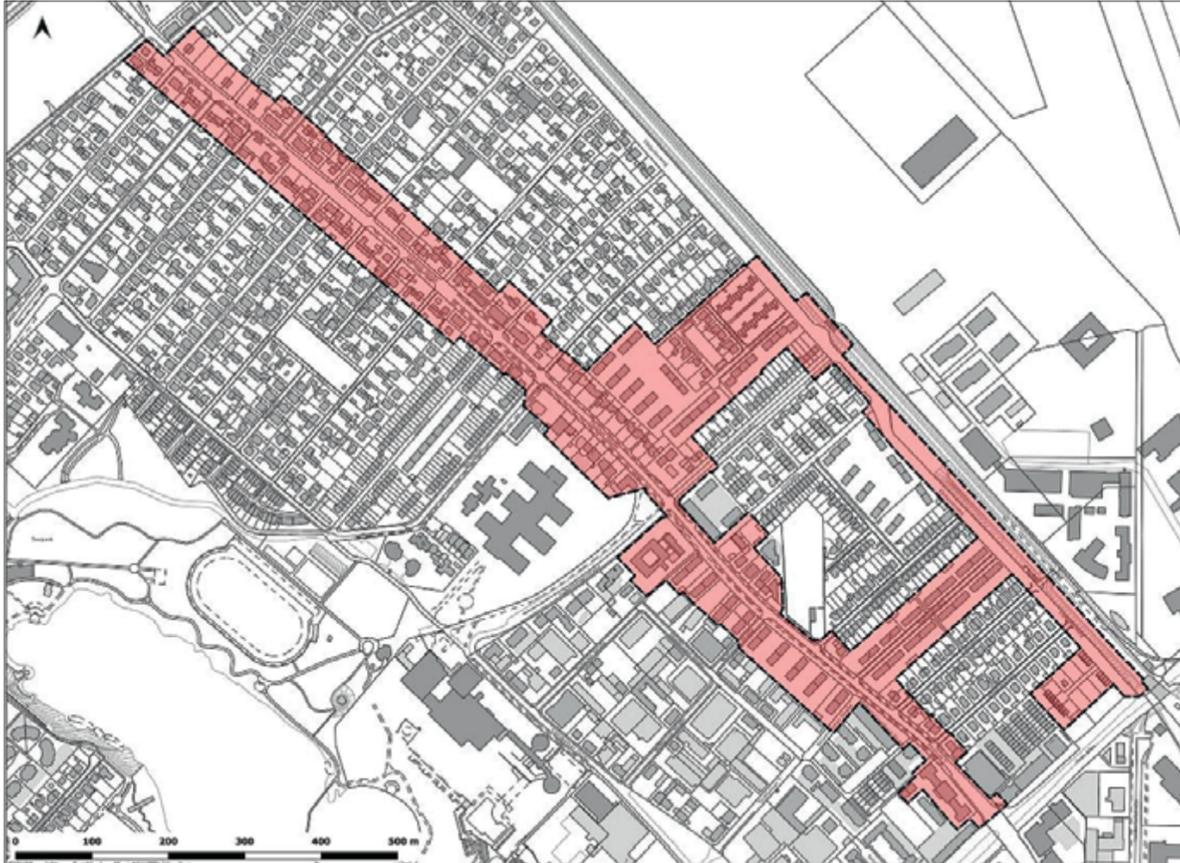
Für die Durchführung werden noch helfende Hände in der Organisation und im Fahrdienst gesucht. ☛

Ansprechpartner ist Kristof Gerlach, Tel. (089) 87100212, E-Mail: gerlach@musikrat.de, weitere Infos unter www.jugend-musiziert.org

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet „Rahmenkonzept Stadtteil Mooswald“

vom 22. Oktober 2019



Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, bereinigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 20.10.2015 (BGBl. I 1722) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Stadtteil Mooswald liegenden Grundstücke mit den Flst. Nrn.:

12866/10, 12866/11, 12866/9, 12870/2, 12879/2, 6199/1, 6200/2, 6200/27, 6200/29, 6200/36, 6200/62, 6200/63, 6200/64, 6200/65, 6200/66, 6200/67, 6200/68, 6200/69, 6200/70, 6200/71, 6200/72, 6203/27, 6203/28, 6203/29, 6203/31, 6203/35, 6203/36, 6205/10, 6205/2, 6205/9, 6229/1, 6237/1, 6238/10, 6238/11, 6238/13, 6238/8, 6238/9, 6240/30, 6240/31, 6240/32, 6240/33, 6240/41, 6240/42, 6240/68, 6240/69, 6241/19, 6241/20, 6241/21, 6241/22, 6241/56, 6241/57, 6241/59, 6241/60, 6243/16, 6243/17, 6243/18, 6243/19, 6243/56, 6243/93, 6244/10, 6244/12, 6244/13, 6244/14, 6244/15, 6244/16, 6244/17, 6244/2, 6244/3, 6244/4, 6244/9, 6246/1, 6246/10, 6246/2, 6246/24, 6246/25, 6246/30, 6246/31, 6246/51, 6246/52, 6246/76, 6246/77, 6246/78, 6246/9, 6248/14, 6248/17, 6248/3, 6248/32, 6248/33, 6248/34, 6248/35, 6248/36, 6248/37, 6248/38, 6248/39, 6248/4, 6248/46, 6248/47, 6248/49, 6248/5, 6248/50, 6248/51, 6248/52, 6248/58, 6248/59, 6248/6, 6248/60, 6248/61, 6248/68, 6248/69, 6248/70, 6248/71, 6294/11, 6294/12, 6295/22, 6300/3, 6321/20, 6321/69, 8601/0, 8678/0, 8686/0, 8688/0, 8842/0, 8913/0, 8914/0, 8915/0, 8916/0, 8917/0, 8918/0, 8919/0, 8920/0, 8921/0, 8922/0, 8923/0, 8924/0, 8925/0, 8989/0, 9025/0, 9026/0, 9027/0, 9043/0, 9075/0, 9076/0, 9109/0, 9123/0, 9124/0, 9125/0, 9126/0, 9146/0, 9147/0, 9148/0, 9196/0, 9197/0, 9198/0, 9198/1, 9199/0, 9200/0, 9201/0, 9202/0, 9203/0, 9204/0, 9205/0, 9206/0, 9207/0, 9208/0, 9209/0, 9210/0, 9211/0, 9212/0, 9213/0, 9214/0, 9215/0, 9365/0, 9544/0, 9552/0, 9580/0, 9582/0, 9607/0

sowie Teilflächen der öffentlichen Straßengrundstücke Flst. Nrn.:

2970/4, 6200/16, 6200/19, 6200/24, 6200/96, 6203/26, 6203/30, 6203/32, 6231/3, 6231/8, 6240/40, 6240/76, 6240/78, 6241/1, 6241/39, 6241/58, 6241/77, 6242/0, 6243/0, 6244/11, 6245/0, 6246/23, 6246/50, 6246/8, 6248/10, 6248/19, 6293/2, 6293/6, 6321/1, 6321/23, 6321/63, 6321/66, 6321/67, 8631/0, 9122/0, 9182/0, 9195/0.

und Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn.:

12866/2, 2966/1, 6200/17, 6222/1, 6321/27.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Stadtteil Mooswald entlang der Elsässer Straße, des Drachenwegs / Rasenwegs, Aufdingerwegs sowie des Elefantenswegs zwischen Berliner Allee und Im Ochsenstein.

(2) Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung innerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Flächen sind der beigefügte Plan vom 15.07.2019 sowie die Detailpläne vom 22.08.2019, die Bestandteile dieser Satzung sind, maßgeblich.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Freiburg im Breisgau ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. November 2019
(Horn), Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Erlass der Satzung sind nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung bzw. den Mangel begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Freiburg im Breisgau geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freiburg im Breisgau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Bekanntmachung über die Einleitung der Umlegung Hornbühl-Ost, Gemarkung Ebnet Umlegungsbeschluss

Der Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Freiburg im Breisgau hat in seiner Sitzung am 27. November 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), in der jeweils gültigen Fassung, wird in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 02. März 1998 (GBl. S. 185), in der jeweils gültigen Fassung, für das im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Hornbühl-Ost gelegene Gelände die Umlegung eingeleitet.

Die in die Umlegung einbezogenen Flurstücke sind aus nachstehendem Verzeichnis ersichtlich.

- Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei der Stadt Freiburg im Breisgau - Vermessungsamt als Umlegungsstelle - im Telekom-Gebäude, Berliner Allee 1, Zimmer Nr. 542 oder 544, anzumelden.
- Werden Rechte erst nach obigem Zeitraum angemeldet oder nach einer von der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses zur Glaubhaftmachung eines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, muss die bzw. der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Die Anmeldung eines Rechts muss nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB, jedoch spätestens bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan, erfolgt sein.
- Nach § 50 Abs. 4 BauGB muss der Inhaber eines in Abs. 2 bezeichneten Rechts die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- Gemäß § 24 Abs.1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde bei Kauf bzw. Verkauf von im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücken das Vorkaufsrecht zu.
- Nach § 51 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit nach § 71 BauGB nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle
 - ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen und Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
 - erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 - nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 - genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Auf Grund von § 209 Abs.1 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Im Zusammenhang mit der Einleitung der Umlegung werden in den kommenden Monaten Vermessungsarbeiten durch das Vermessungsamt der Stadt Freiburg im Breisgau vorgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) ist innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Er ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Freiburg im Breisgau - Vermessungsamt als Umlegungsstelle - im Telekom-Gebäude, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg einzureichen und muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Freiburg im Breisgau, den 6. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister Stadt Freiburg im Breisgau

Gemeinde Freiburg im Breisgau
Gemarkung Ebnet
Umlegung Hornbühl-Ost

Verzeichnis der einbezogenen Flurstücke

Flurstück-Nr.	Grundbuch
759	1067
760	1507
761	1535
762	521
763	573
791/1	Noch nicht im Grundbuch eingetragen!
792/1	1633
826/2	Noch nicht im Grundbuch eingetragen!

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses gemäß § 53 Abs. 2 BauGB Umlegung Hornbühl-Ost Gemarkung Ebnet

Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB, neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), in der zuletzt gültigen Fassung, liegen die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis obgenannter Umlegung in der Zeit vom 16. Dezember 2019 bis 17. Januar 2020 öffentlich aus.

Die Bestandskarte des obigen Umlegungsgebiets und die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Teile des Bestandsverzeichnisses liegen während des obigen Zeitraums bei der Stadt Freiburg im Breisgau - Vermessungsamt als Umlegungsstelle - im Telekom-Gebäude, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg, Zimmer Nr. 542 und 544, während der Dienststunden (Mo - Fr 9.00 - 12.30 Uhr und Mo - Do nachmittags nach Vereinbarung) zur Einsicht aus.

Freiburg im Breisgau, den 6. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister Stadt Freiburg im Breisgau



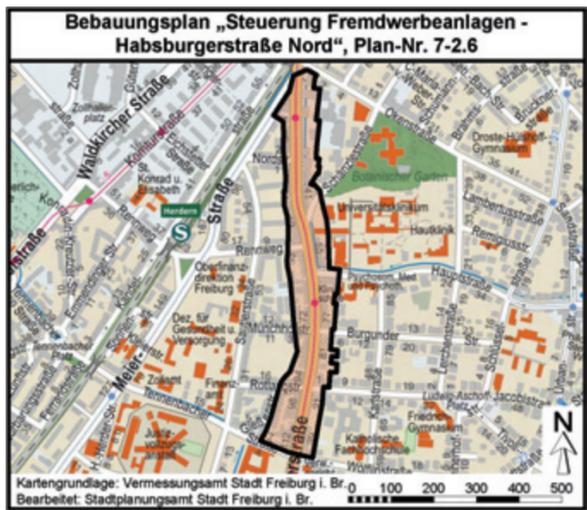
BEKANNTMACHUNGEN

**Bebauungsplan Steuerung
Fremdwerbeanlagen
„Habsburgerstraße Nord“, Plan-Nr. 7-2.6
– vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB –**

Der Bau- Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Freiburg im Breisgau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 den Entwurf des Bebauungsplans Steuerung Fremdwerbeanlagen „Habsburgerstraße“ im Stadtteil Herdern zur öffentlichen Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flst.Nrn. 2349; 2350, 2348, 2347, 2346, 2345, 2344, 2343, 2342, 2341, 2339, 2350/1, 2339/2, 2339/1, 2335/2, 2335/1, 2338, 2337, 2337/1, 2336, 2336/1, 2336/3, 35, 2333, 2333/1, 2334, 2334/1, 2334/2, 2373, 2373/1, 2373/2, 2373/3, 2373/4, 2373/5, 2373/6, 2373/7, 2373/8, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2378/1, 2378/2, 2378/3, 2379, 2425, 2425/1, 2425/2, 2425/3, 2425/4, 2425/5, 2425/6, 2425/7, 2425/8, 2425/9, 2424, 2424/1, 2424/2, 2423, 2422, 2421, 2420, 2420/1, 2420/4, 2419, 2419/1, 2419/2, 2419/10, 2862/2, 2862/3, 2862/4, 2862/7, 2862/8, 2862, 2861, 2858, 2858/1, 2858/3, 2316/5, 2316/6, 2326, 2436, 2435, 2434, 2433, 2429, 2428, 2427, 2450, 2451, 2451/1, 2452, 452/1, 2452/2, 2453, 2454, 2454/1, 2455, 2457, 2458, 2458/1, 2459, 2827, 2828, 2828/1, 2822/1, 2833, 2834, 2835, 2836, 2836/1, 2836/2, 2838, 2838/1, 2840, 2842, 2842/1, 2845, 2845/1, 2854/7, 2856, 2873 (Rennweg), 2861/2 (Nordstraße), sowie Teilflächen der Flst.Nrn. 2316/4, 2327, 2846, 2854, 2855, 2463, 2372 (Rotlaubstraße), 839/3 (Habsburgerstraße), 2230/1 (Jacobistraße), 2399 (Münchhofstraße), 2449 (Burgunde Straße), 2462 (Hauptstraße), 2832 (Schänzlestraße) und wird

- im Norden durch die Güterbahnlinie und
 - im Süden durch die Tennenbacher Straße und die Wölflinstraße begrenzt.
- Bezeichnung: Bebauungsplan Steuerung Fremdwerbeanlagen „Habsburgerstraße Nord“, Plan-Nr. 7-2.6

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplan auszugsweise ersichtlich.



Der Planentwurf des Bebauungsplans liegt zusammen mit den Entwürfen der textlichen Festsetzungen, der Satzung und der Begründung mit Umweltbeitrag nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.01.2020 bis 07.02.2020 (einschließlich)

im Beratungszentrum Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi/Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 0761/201-4153

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 07.01.2019 auch im Internet unter www.freiburg.de/7-2-6 abrufbar.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Freiburg im Breisgau, den 6. Dezember 2019
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

**4. Änderung
des 2. Teilbebauungsplans
„Güterbahnhof Nord“,
Plan-Nr. 2-89.2d (Brühl)**

Der Bau- Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 27.11.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplans im Stadtteil Brühl-Bearbarung beschlossen. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Paul-Ehrlich-Straße, die Ingeborg-Krummer-Schroth-Straße und die ehemalige Lokhalle,
- im Osten durch die Ingeborg-Krummer-Schroth-Straße und die Eugen-Martin-Straße,
- im Süden durch die Neunlindenstraße und
- im Westen durch die Paul-Ehrlich-Straße.

Bezeichnung: Bebauungsplan „4. Änderung 2. Teilbebauungsplan Güterbahnhof Nord“, Plan-Nr. 2-89.2d

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplan auszugsweise ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird das Konzept des Bebauungsplans ab dem

07.01.2020 bis 07.02.2020 (einschließlich)

im Beratungszentrum Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi/Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 0761/201-4153

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 07.01.2020 auch im Internet unter www.freiburg.de/2-89-2d abrufbar.

Ein öffentlicher Anhörungstermin (Beteiligung der Öffentlichkeit) ist vorgesehen, dieser wird gesondert über das Amtsblatt bekanntgegeben.

Freiburg im Breisgau, den 6. Dezember 2019
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

**Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
(Vorkaufssatzung)
für das Gebiet „Zähringen Nord“**

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung)
für das Gebiet „Zähringen Nord“
vom 23.07.2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in dem Gebiet Zähringen Nord liegenden Grundstücke mit den Flst.Nrn.:

10483	10541	10473/7	10529	10561/8	10583/12
10484	10549	10515	10530	10529/1	10600/11
10485	10552	10516	10531	10531/1	10600/12
10486	10555	10517	10532	10504/1	10600/13
10504	10556	10518	10533	10505/1	10600/16
10506	10557	10519	10021/1	10506/1	10600/3
10507	10600	10520	10473/7	10508/1	10600/4
10508	10740	10521	10474/5	10508/2	10522/1
10509	10510	10522	10481/3	10537/1	10522/2
10534	10511	10523	10511/1	10537/2	10522/3
10535	10512	10524	10511/2	10550/1	10522/4
10536	10513	10525	10512/1	10550/3	10482
10537	10514	10526	10515/1	10556/3	10481/2
10538	10744/1	10527	10515/2	10556/4	
10539	10591	10528	10600/2	10557/3	

sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flst.Nrn.:

- 10025
- 10009/14
- 10561/6

Das Gebiet wird begrenzt im Westen durch die Isfahanallee, im Osten durch die Güterbahnleise, im Norden durch die Gemarkungsgrenze Gundelfingen. Im Süden umfasst sie das Gebiet Vordermatten einschließlich Gewinn Stübe. Das Gewerbegebiet Längenloh Süd ist aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen.

(2) Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung innerhalb der in Abs. 1 genannten Flächen ist der beigefügte Plan vom 20.05.2019, der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgeblich.

**§ 2
Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Freiburg im Breisgau ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.12.2016 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 21. August 2019
(Martin W. W. Horn), Oberbürgermeister

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem abgedruckten Stadtplan auszugsweise.



Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) mit Plan des Geltungsbereichs kann während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im Rathaus im Stühlinger, 5. OG, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, eingesehen werden. Über dessen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweis:

Folgende Verletzungen von Vorschriften sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Freiburg im Breisgau geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg im Breisgau, den 6. Dezember 2019
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

**Bekanntmachung der Tierseuchenkasse
(TSK) Baden-Württemberg**

– Anstalt des öffentlichen Rechts – Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2020 ist der 01.01.2020. Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2019 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2020 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragsatzung.

Viehändler (Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2020 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2020 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

- Pferde
- Schweine
- Schafe
- Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)
- Hühner
- Truthühner/Puten

Nicht zu melden sind:

- Rinder einschließlich Bisons, Wisent und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.

- Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2020 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkervereinen werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen. Tel. (0711) 9673-666, Fax: -710, E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, www.tsk-bw.de

**28. Änderung
des Flächennutzungsplans 2020
„Güterbahnhof Nord“ 2. Teilabschnitt“**

Der Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 27.11.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Güterbahnhof Nord 2. Teilabschnitt“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplanverfahren „4. Änderung 2. Teilbebauungsplan Güterbahnhof Nord“, Plan-Nr. 2-89.2d für den Bereich begrenzt durch

- das Areal der ehemaligen Lokhalle und der Paul-Ehrlich-Straße im Nordwesten
- die Ingeborg-Krummer-Schroth-Straße im Osten und
- die Eugen-Martin-Straße im Südwesten

Bezeichnung: 28. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Güterbahnhof Nord 2. Teilabschnitt“

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplan auszugsweise ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans ab dem

07.01.2020 bis 07.02.2020 (einschließlich)

im Beratungszentrum Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi/Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 0761/201-4173

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 07.01.2020 auch im Internet unter www.freiburg.de/2-89-2d abrufbar.

Freiburg im Breisgau, den 6. Dezember 2019
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 12. November 2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11. April 2006 in der Fassung der Satzungen vom 26. Juni 2007, 10. Februar 2009, vom 01. Dezember 2009, vom 26. Oktober 2010, vom 30. November 2010, vom 14. Dezember 2010, vom 07. Juni 2011, vom 12. Juli 2011, vom 13. Dezember 2011, vom 26. November 2013, vom 28. Januar 2014, vom 17. November 2015 und vom 14. November 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Gebühr kann außerdem in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn es sich um die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen handelt oder um Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) betreffen.“

b) In Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Gebühr kann außerdem in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn es sich um die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen handelt oder um Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) betreffen.“

c) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Soweit die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.“

2. Das Gebührenverzeichnis Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg im Breisgau für die gesamte Stadtverwaltung

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.	Auskunft – auch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) –, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei ist	22,30 bis 2.078,60
2.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	4,60 bis 9.997,70
3.	Ausweis, Bescheinigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	2,30 bis 152,40
4.	Amtliche Beglaubigung	
4.1	einer Unterschrift oder eines Handzeichens	1,50 bis 76,20
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
4.2	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift; je weitere Fertigung	4,00 bis 1,50
4.3	der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift	2,00
	Für Bewerbungszeugnisse in einer Abschlussklasse sowie bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen ist die erste Fertigung und Beglaubigung von Abschriften, Mehrfertigungen oder Kopien nach Bedarf bis maximal 5 Exemplaren gebührenfrei.	
	Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.	
5.	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung	3,90 bis 1.538,00
6.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw., es sei denn, es handelt sich um eine Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 UVwG)	3,00 bis 898,40
7.	Rechtsbehelf Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	37,70 bis 9.358,40
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
8.	Kopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind	
8.1	bis DIN A3	
8.1.1	für die erste Seite	2,00
8.1.2	für jede weitere Seite	0,30
8.2	mit einem Format größer DIN A3	3,70 bis 452,10
9.	Ausdruck eines elektronischen Dokuments	
9.1	bis DIN A3	
9.1.1	für die erste Seite	2,00
9.1.2	für jede weitere Seite	0,30
9.2	mit einem Format größer als DIN A3	3,70 bis 610,10

3. Das Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg im Breisgau in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.	Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement	
1.1	Ausstellung einer einfachen oder erweiterten Meldebescheinigung	7,00
1.2	Erteilung einer einfachen oder erweiterten Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person	

BEKANNTMACHUNGEN

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.2.1	persönlich oder schriftlich	16,50
1.2.2	per Internet über das Meldeportal	5,00
1.3	Sonstige Leistungen der Abteilung Bürgerservice je angefangene Viertelstunde	16,00
1.4	Erteilung von Wohnsitzbestätigungen zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen	gebührenfrei
1.5	Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen und Meldebestätigungen für Straftatlassene	gebührenfrei
1.6	Bescheinigung über die Wählbarkeit eines Bewerbers zur Bürgermeisterwahl (Wählbarkeitsbescheinigung)	16,50
2.	Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen	
2.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Kaufpreis	
2.1.1	von 50.000,00 Euro	56,00
2.1.2	von 50.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro	84,00
2.1.3	von 250.001,00 bis 500.000,00 Euro	112,00
2.1.4	über 500.000,00 Euro	140,00
2.2	Mehrfertigung von Lfd. Nrn. 2.1	7,00
2.3	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins	
2.3.1	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheins	gebührenfrei
2.3.2	Ersatzausstellungen	15,00
2.4	Erteilung einer Freistellung	150,00
3.	Amt für öffentliche Ordnung	
3.1	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in	
3.1.1	Fahrrad	
3.1.1.1	Entgegennahme, Aufbewahrung und Aushändigung	25,00
3.1.1.2	Bescheinigung über das Vorhandensein eines abhanden gekommenen Fahrrades im städtischen Fundfahrradkeller zur Vorlage bei einer Versicherung (Versicherungsbescheinigung)	8,00
3.1.2	sonstiger Gegenstand	
3.1.2.1	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro für Finder/in und Eigentümer/in	10% des Wertes, mindestens 8,00 Euro
3.1.2.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro für Finder/in und Eigentümer/in	50,00 Euro zzgl. 5% des 500,00 Euro übersteigenden Wertes
3.2	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge; Verwahrgebühren gelten auch bei polizeirechtlicher Beschlagnahme von Fahrzeugen.	
3.2.1	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	150,00
3.2.2	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung	305,00
3.2.3	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung (nur vorbereitende und nachgelagerte Arbeiten) des Fahrzeugs	375,00
3.2.4	Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs	40,00 bis 100,00
3.2.5	Stellplatzgebühr für die Verwahrung von Fahrzeugen im Freien	
3.2.5.1	für Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	7,00
3.2.5.2	für Fahrzeuge über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	14,00
	Zu den Gebühren Nr. 3.2.5.1 und 3.2.5.2 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	
3.3	Sondernutzung	
3.3.1	Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 StrG	40,00 bis 855,00
3.3.2	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG BW	74,00 bis 385,00
4.	Baurechtsamt	
4.1	Genehmigung einer Zweckentfremdung	249,00 bis 4.158,00
4.2	Negativattest	83,00 bis 415,00
4.3	Aufforderung nach § 12, Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen bzw. instand zu setzen	249,00 bis 4.158,00
4.4	Bei der Prüfung von Zweckentfremdungen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Genehmigung anderen Zwecken zugeführten Wohnraum fällt bei nachträglicher Genehmigung das Doppelte der Gebühr nach Lfd. Nr. 4.1 an.	
5.	Eigenbetrieb Friedhöfe	
5.1	Grabmalgenehmigung	
5.1.1	für Grabmale in Stein	85,16
5.1.2	für Grabmale in Holz mit Sockel/Fundament	85,16
5.1.3	für Abdeckplatten, Schrifttafeln und Kissensteine	85,16
5.1.4	für eine Erweiterung der vorhandenen Grabanlage	85,16
5.2	Sonstige Amtshandlung	
5.2.1	Bearbeitung eines Sterbefalls, der nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fällt (z.B. bei Urnenbestattungen, Ausgrabungen / Umbettungen)	204,39
5.2.2	Bearbeitung eines oder mehrerer weiterer Sterbefälle in derselben Grabstätte, die nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fallen (z.B. bei mehreren Ausgrabungen / Umbettungen in derselben Grabstätte)	68,13
5.2.3	nachträgliche Änderung eines Auftrags	22,71
5.2.4	Umschreibung eines Nutzungsrechts	68,13
5.2.5	Aufgabe eines Nutzungsrechts vor Nutzungsfristende	126,04
5.2.6	Ausstellen einer Ersatzgraburkunde	22,71
6.	Garten- und Tiefbauamt	
6.1	Baumschutz	
6.1.1	Bearbeiten von Anträgen im Rahmen des Anzeige-/ Kennntisgabeverfahrens nach § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 3 der Baumschutzsatzung	
6.1.1.1	ohne Begutachtung	70,00 bis 815,00
6.1.1.2	mit Begutachtung	117,00 bis 815,00
6.1.2	Bearbeiten von Anträgen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baurvorhaben nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Baumschutzsatzung	

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
6.1.2.1	ohne Begutachtung	163,00 bis 1.630,00
6.1.2.2	mit Begutachtung	218,00 bis 1.630,00
6.2	Sondernutzung	
6.2.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	120,00 bis 400,00
6.2.2	Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis	40,00
6.2.3	Zusatzgebühr für Ortsbesichtigung pro Ortstermin	160,00
6.3	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung	20,00 bis 490,00
6.4	Auskunft aus dem Nutzungsverzeichnis privater Leitungsverlegungen	21,00 bis 500,00
6.5	Bearbeitung eines Antrags zur Wertermittlung eines Kleingartens bei Pächterwechsel	126,00
6.6	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen nach § 68 Abs. 3 TKG	43,00 bis 65,00
7.	Rechnungsprüfungsamt	
	Prüfungstätigkeit für kommunale Stiftungen und Dritte je Stunde	120,00
8.	Stadtarchiv	
8.1	Auskünfte	
8.1.1	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte einschließlich der dazu erforderliche Ermittlungen, Aushebungen, Reponierungen und vergleichbare Leistungen je angefangene Viertelstunde, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei sind	15,00
8.1.2	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte für unterrichtliche, wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde	gebührenfrei
8.2	Reproduktionen	
8.2.1	Papierkopien	
8.2.1.1	Selbstfertigung einer Fotokopie je Stück	
8.2.1.1.1	DIN-A4-Kopie schwarz/weiß	0,20
8.2.1.1.2	DIN-A4-Kopie farbig	0,50
8.2.1.1.3	DIN-A3-Kopie schwarz/weiß	0,40
8.2.1.1.4	DIN-A3-Kopie farbig	1,00
8.2.1.2	Anfertigung einer Fotokopie durch Archivpersonal je Stück	
8.2.1.2.1	DIN-A4-Kopie schwarz/weiß	1,00
8.2.1.2.2	DIN-A4-Kopie farbig	2,00
8.2.1.2.3	DIN-A3-Kopie schwarz/weiß	2,00
8.2.1.2.4	DIN-A3-Kopie farbig	3,00
8.2.2	Ausdrucke digitaler Dateien (nur durch Archivpersonal) je Seite	
8.2.2.1	Standardausdruck schwarz/weiß bis DIN-A4	1,00
8.2.2.2	Standardausdruck farbig bis DIN-A4	2,00
8.2.2.3	Standardausdruck schwarz/weiß bis DIN-A3	2,00
8.2.2.4	Standardausdruck farbig bis DIN-A3	3,00
8.2.3	Bearbeiten von Digitalisierungsaufträgen, je angefangene Viertelstunde	15,00 (ggf. zzgl. Kosten externer Dienstleister)
8.2.4	Reproduktionen digitaler Dateien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind.	
8.2.4.1	Bilder, Karten, Pläne, Plakate, je Datei	3,00
8.2.4.2	Audio- und Videodateien, je Datei	7,00
8.2.5	Bearbeitung digitaler Reproduktionen, je angefangene Viertelstunde	7,00
8.2.6	Digitale Übermittlung, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei ist, oder Speichern auf Datenträger (inkl. Datenträger), pauschal	5,00
8.2.7	Werden die Reproduktionen für Schüler_innen, Auszubildende oder Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium gefertigt, ermäßigen sich die Gebühren nach Lfd.Nrn. 8.2.1. - 8.2.6 um jeweils 50%.	
8.3	Anfertigung einer beglaubigten Papierkopie aus einem archivierten Personenstandsregister	12,00
9.	Stadtbibliothek	
9.1	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,50
9.2	Einarbeitung eines ersetzten Mediums je Medium	5,00
9.3	Ermittlung der aktuellen Adresse	4,00
9.4	Vormerkung von Medien je Medium	1,00
10.	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	
10.1	Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 11 der Stadtentwässerungssatzung	
10.1.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	430,00
10.1.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	315,00
10.1.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	587,00
10.1.4	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	172,00
10.1.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	121,00
10.1.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	138,00
10.1.7	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben	262,00
10.1.8	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein gewerblich /industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbarer Bauvorhaben	344,00
10.1.9	Überprüfung und Einmessung des neu hergestellten privaten Anschlussstutzens/Abzweigs an den öffentlichen Kanal mittels Kamerabefahrung	296,00

(Fortsetzung nächste Seite)

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
10.2	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	56,00
10.3	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung je Person und angefangener Viertelstunde	36,00
10.4	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangene Viertelstunde	36,00
10.5	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens je Person und angefangene Viertelstunde	36,00
10.6	Einsicht in Hausentwässerungsakten pauschal	47,00
10.7	Aktenkopie, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei:	
10.7.1	DIN A 4 pro Kopie	0,50
10.7.2	DIN A 3 pro Kopie	1,00
10.7.3	DIN A 2 pro Kopie	3,50
10.7.4	DIN A 1 pro Kopie	7,00
10.7.5	DIN A 0 pro Kopie	14,00
10.8	Erstellen einer PDF-Datei je Seite	0,50
11.	Stadtkämmerei	
11.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
12.	Standesamt	
12.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	
12.1.1	für Personen ab 18 Jahren	19,00
12.1.2	für Personen unter 18 Jahren	9,00
12.2	Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	12,50
12.3	Wochenliste zur Veröffentlichung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle	17,00
12.4	Vorabübermitteln von Personenstandsurkunden per Fax oder Mail	5,00
13.	Vermessungsamt (Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)	
13.1	Richt- oder Bodenwertbescheinigung	31,39
13.2	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB	131,23
Die Gebühren für gutachterliche Stellungnahmen der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.		

4. Das Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg im Breisgau als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde und als Ortpolizeibehörde

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.	Amt für öffentliche Ordnung	
1.1	Fischerei	
1.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (zzgl. Fischereiabgabe)	40,00
1.1.2	Jugendfischereischein	
1.1.2.1	Erstmalige Ausstellung	40,00
1.1.2.2	Verlängerung	20,00
1.1.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	40,00
1.1.4	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	20,00
1.2	Gaststättenrecht	
1.2.1	Gaststättenerlaubnis bzw. befristete Gaststättenerlaubnis (§§ 2 bzw. 3 Abs. 2 GastG)	375,00 bis 3.780,00
1.2.2	Stellvertreterenerlaubnis bzw. vorläufige Stellvertreterenerlaubnis (§§ 9 bzw. 11 GastG)	185,00 bis 1.130,00
1.2.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	75,00 bis 400,00
1.2.4	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 4 GastG)	170,00 bis 250,00
1.2.5	Gestattung (§ 12 GastG)	63,00 bis 1.130,00
1.2.6	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	110,00 bis 170,00
1.2.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
1.2.7.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 18 GastG)	37,00 bis 110,00
1.2.7.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG)	150,00 bis 1.130,00
1.2.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	375,00 bis 1.130,00
1.2.9	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 GastVO)	185,00 bis 565,00
1.2.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	185,00 bis 865,00
1.2.11	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	56,00 bis 185,00
1.3	Gewerbe- und Handwerksrecht	
1.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	21,00 bis 65,00
1.3.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	375,00 bis 2.500,00
1.3.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	315,00 bis 1.005,00
1.3.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	185,00 bis 1.800,00
1.3.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	56,00 bis 375,00
1.3.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	300,00 bis 1.800,00
1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlÜG)	375,00 bis 5.000,00
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	315,00 bis 1.130,00
1.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	315,00 bis 1.500,00
1.3.10	Zuverlässigkeitsprüfung von angezeigten Bewachungspersonen (§ 34a GewO)	49,00 bis 325,00
1.3.11	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	310,00 bis 1.130,00
1.3.12	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	315,00 bis 520,00
1.3.13	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	375,00 bis 3.780,00
1.3.14	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	450,00 bis 3.780,00
1.3.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	315,00 bis 1.130,00

BEKANNTMACHUNGEN		
Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.3.16	Zuverlässigkeitsprüfung bei überwachungsbedürftigem Gewerbe (§ 38 GewO), falls Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug nicht fristgerecht vorgelegt werden	57,00
1.3.17	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	185,00 bis 375,00
1.3.18	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	185,00 bis 755,00
1.3.19	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	75,00
1.3.20	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	185,00 bis 375,00
1.3.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	56,00
1.3.22	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	110,00 bis 185,00
1.3.23	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)	450,00 bis 1.510,00
1.3.24	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)	450,00 bis 2.265,00
1.3.25	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (§ 69b GewO)	150,00 bis 755,00
1.3.26	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbeverzeichnis	19,50
1.3.27	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	375,00 bis 1.890,00
1.4	Veranstaltungsmanagement	
1.4.1	Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen je angefangene Stunde <small>Speziellere Gebührentatbestände bleiben hiervon unberührt.</small>	75,62
1.5	Jugendschutz	
1.5.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	56,00 bis 250,00
1.5.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	56,00 bis 250,00
1.5.3	Anordnung der Abwesenheit von Kinder und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	75,00 bis 355,00
1.5.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	75,00 bis 355,00
1.6	Kampfhunde	
1.6.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	290,00
1.6.2	Überprüfung der Hundehaltung gemäß POLVOgH	105,00 bis 520,00
1.6.3	Erlaubnis für Kampfhunde nach § 3 und 4 POLVOgH	140,00 bis 465,00
1.6.4	Ausnahmen nach der POLVOgH	105,00 bis 275,00
1.6.5	Auflagen nach der POLVOgH	145,00 bis 695,00
1.6.6	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	145,00 bis 810,00
1.7	Ladenöffnungsgesetz	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs. 1 LadÖG)	75,00 bis 755,00
1.7.2	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	50,00 bis 315,00
1.8	Veterinärwesen	
1.8.1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung	
1.8.1.1	Begutachtung und Beratung bei Anlagen und Betrieben von Lebensmittelunternehmen, auch schriftliche Stellungnahmen einschließlich Hin- und Rückfahrt je angefangene Viertelstunde	19,48
1.8.1.2	Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Prüfung auf Grund lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften	19,00 bis 2.595,00
1.8.1.3	Veterinär- und lebensmittelrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten (z. B. Nachkontrollen, Probeentnahmen bei Verdacht) einschließlich Hin- und Rückfahrt, die über den normalen Umfang i.S.v. Art. 28 VO EG 882/2004 hinausgehen bzw. Kontrollen nach Art. 80 VO (EU) 2017/625 je angefangene Viertelstunde <small>Untersuchungskosten werden als Auslagen separat erhoben.</small>	19,48
1.8.1.4	Auflagen und sonstige Anordnungen	64,00 bis 860,00
1.8.2	Fleischhygiene	
1.8.2.1	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich insbesondere der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Großbetriebe) je Tier	
1.8.2.1.1	Rind / Kalb	10,12
1.8.2.1.2	Schwein/Ferkel mit Trichinenuntersuchung	4,34
1.8.2.1.3	Schwein/Ferkel ohne Trichinenuntersuchung (aus anerkannt kontrollierten Betrieben)	3,35
1.8.2.1.4	Schaf	3,35
1.8.2.1.5	BSE-Probenahme je Probe zzgl. Auslagen (nur bei Rindern, die nicht im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2011/358/EU gelistet sind)	13,25 zzgl. Auslagen
1.8.2.2	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich insbesondere der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit weniger als 100 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Kleinbetriebe) je Tier	
1.8.2.2.1	Einhufer	36,55
1.8.2.2.2	Rind	21,45
1.8.2.2.3	Kalb	21,45
1.8.2.2.4	Schwein	16,00
1.8.2.2.5	Ferkel	16,00
1.8.2.2.6	Schaf	7,55
1.8.2.2.7	Zuschlag je unter 1.8.2.2.1 – 1.8.2.2.6 aufgeführtem Tier bei bis zu fünf Untersuchungen pro Schlachtstätte und Tag	4,35
1.8.2.2.8	Zuschlag je gefahrene Kilometer anlässlich der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen	0,30
1.8.2.2.9	TSE-Probenahme (Schaf)	4,95 zzgl. Auslagen
1.8.2.2.10	Zuschlag je zusätzlich gefahrene Kilometer für TSE – Probenantransport	0,41
1.8.2.3	Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen je Tier	
1.8.2.3.1	Einhufer	44,75

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.8.2.3.2	Rind	25,90
1.8.2.3.3	Kalb	25,90
1.8.2.3.4	Schwein	22,20
1.8.2.3.5	Ferkel	22,20
1.8.2.3.6	Schaf	11,80
1.8.2.3.7	Zuschlag je gefahrene Kilometer anlässlich der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen	0,30
1.8.2.3.8	TSE-Probenahme (Schaf)	4,95 zzgl. Auslagen
1.8.2.3.9	Zuschlag je zusätzlich gefahrene Kilometer für TSE – Probenantransport	0,41
1.8.2.4	Gebührenerhebung in besonderen Fällen	
1.8.2.4.1	Wird nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich-örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach 1.8.2.1 bis 1.8.2.3 im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachtier- bzw. Fleischuntersuchung aufgeteilt.	
1.8.2.4.2	Steht das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit, wird bei Kleinbetrieben und Hausschlachtungen ein Zuschlag von 80% der Gebühr nach lfd. Nrn. 1.8.2.2.1 bis 1.8.2.2.6 bzw. 1.8.2.3.1 bis 1.8.2.3.6 erhoben.	
1.8.2.5	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
1.8.2.5.1	Trichinenuntersuchung auf besonderes Verlangen (mit gesondertem Verdauungsansatz außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeiten)	36,00
1.8.2.5.2	Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen	7,50
1.8.2.5.3	Ermäßigte Gebühr ab vier gemeinsam untersuchten Tieren (je Tier)	5,35
1.8.2.5.4	Probenahme bei Wildschweinen, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder durch den amtlich dafür geschulten Jagdausberechtigten erfolgt (zzgl. je Tier)	5,75
1.8.2.6	Fleischuntersuchung bei Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung) je Tier; zzgl. 0,30 Euro je km zurückgelegter Wegstrecke	9,15
1.8.2.7	Erhöhungsbetrag für Rechnungsstellung bei lfd. Nr. 1.8.2.5.2 bis 1.8.2.6	5,00
1.8.2.8	Hygieneüberwachung von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Fleischverarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäuser je angefangene Viertelstunde	27,41
1.8.2.9	Sonstige Leistungen	
1.8.2.9.1	Amtliche Bescheinigungen für Tätigkeiten außerhalb der Gebührentatbestände unter 1.8.2.1 (insbes. Viehhändler) je Bescheinigung	9,60
1.8.2.9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum je angefangene Viertelstunde	27,41
1.8.2.10	Sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen je angefangene Viertelstunde	27,41
1.8.2.11	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen und Zulassungen	105,00 bis 1.945,00
1.8.2.12	Auflagen und sonstige Anordnungen	91,00 bis 1.210,00
1.8.3	Tierschutz	
1.8.3.1	Erteilung, Erweiterung, Änderung oder Versagung einer Erlaubnis	95,00 bis 1.025,00
1.8.3.2	Tierschutzrechtliche Anordnungen und Maßnahmen	95,00 bis 1.025,00
1.8.3.3	Einfuhrgenehmigung von Versuchstieren	73,00 bis 270,00
1.8.3.4	Kontrollen und Mängelberichte je Viertelstunde	27,41
1.8.4	Tierseuchenrecht	
1.8.4.1	Tierseuchenrechtliche Anordnungen und Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorgaben zum Tierseuchenrecht	47,00 bis 1.405,00
1.8.4.2	Begutachtung und Beratung sowie veterinärrechtliche Überwachung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	27,41
1.8.4.3	Überwachung von Tierschauen, Tierbörsen, Ausstellungen und Tierversteigerungen - Anordnungen und sonst. Maßnahmen / Genehmigungen	55,00 bis 505,00
1.8.4.4	Überwachung von Tierschauen, Tierbörsen, Ausstellungen und Tierversteigerungen - vor Ort - je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	27,41
1.8.4.5	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Heimtiere im Reiseverkehr	30,00
1.8.4.6	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses bei Ausfuhr, Verbringen (EU) von Zucht-, Nutz- und Versuchstieren je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	27,41
1.8.5	Zusatzkontrollen auf Grund veterinärrechtlicher Beanstandungen und Auflagen im Tierschutz- und Tierseuchenrecht je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	27,41
1.8.6	Veterinärrechtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen einfacher Art, die nicht die Fleischhygiene betreffen	13,00 bis 27,00
1.8.7	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 6 VIG, § 5 AGVIG) je angefangene Viertelstunde	19,63
1.8.8	Für gebührenpflichtige Leistungen, die in den Ziffern 1.8.1 bis 1.8.7 nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.	
1.9	Polizeirecht	
1.9.1	Ausnahmen nach § 15 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg im Breisgau	54,00
1.9.2	Erteilung von Wohnungsverweisen, Rückkehr- und Annäherungsverboten und Aufenthaltsverboten	120,00 bis 855,00
1.9.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	160,00 bis 445,00
1.9.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen außerhalb der antragsgebundenen Fälle der Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen nach Gebühr – Nr. 1.4	47,00 bis 2.440,00
1.9.5	Rückforderungen der Kosten für Tiertransporte	89,00 bis 265,00
1.10	Sonn- und Feiertagsgesetz	
1.10	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG	110,00 bis 500,00
1.11	Sprengstoffrecht	
1.11.1	Erlaubnis nach § 7 SprengG	
1.11.1.1	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis	81,00 bis 3.255,00
1.11.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	27,00
1.11.2	Befähigungsschein nach § 20 Abs. 1 SprengG	
1.11.2.1	Ausstellung oder wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins	81,00 bis 475,00

(Fortsetzung nächste Seite)

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.11.2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins	61,00 bis 325,00
1.11.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG oder § 34 Abs. 2 1. SprengV	47,00 bis 240,00
1.11.4	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	
1.11.4.1	Erteilung oder wesentliche Änderung der Erlaubnis	61,00 bis 325,00
1.11.4.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis	61,00 bis 325,00
1.11.5	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	67,00 bis 200,00
1.11.6	Ausnahmen zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 1. SprengV	61,00 bis 325,00
1.11.7	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts	40,00 bis 3.255,00
1.12	Titel, Orden und Ehrenzeichen	
	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	110,00
1.13	Waffenrecht	
1.13.1	Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	40,00 bis 81,00
1.13.2	Anordnung gegenüber Personen, die keine Erlaubnis für Waffenherstellung, -handel, Schießstätte benötigen (§ 9 Abs. 3 WaffG)	81,00 bis 390,00
1.13.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§§ 10 Abs. 6, 16 Abs. 3 WaffG)	40,00 bis 310,00
1.13.4	Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	81,00
1.13.5	Waffenschein	
1.13.5.1	nach § 19 Abs. 2 WaffG für gefährdete Personen	310,00
1.13.5.2	nach § 28 Abs. 1 WaffG für Unternehmer	460,00
1.13.5.3	Eintragung einer Waffenschein in den Waffenschein einer Bewachungsfirma (§ 28 Abs. 4 WaffG) oder Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2	81,00
1.13.5.4	Verlängerung (§ 10 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz, § 28 Abs. 1 WaffG, § 19 Abs. 2 WaffG)	230,00
1.13.5.5	Erteilung kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	115,00
1.13.6	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderem EU-Staat (§ 11 Abs. 1 WaffG)	81,00
1.13.7	Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition in einem EU-Staat für Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG)	40,00
1.13.8	Waffenbesitzkarte	
1.13.8.1	Erteilung (außer lfd.Nr. 1.13.9.1)	100,00
1.13.8.2	Erteilung einer weiteren Waffenbesitzkarte zeitgleich	40,00
1.13.8.3	Erteilung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte + Zuschlag von 25% pro Person
1.13.8.4	Nachträgliche Eintragung einer Mitinhaberschaft oder weiterer Berechtigter (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
1.13.8.5	Umschreibung Waffenbesitzkarte für Sport-schützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) oder einer Vereins-Waffenbesitzkarte nach Übergang Aufsicht Vereinswaffen (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	81,00
1.13.8.6	Eintragung einer Waffe, eines Wechsellaufs o.ä. je Eintrag (§§ 10 Abs. 1 S. 4, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG bzw. Anl. 2 Abschnitt 2.1 oder 2.2)	33,00
1.13.8.7	Eintragung einer oder mehrerer ererbter Waffen (zeitgleich) in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 1 WaffG)	47,00
1.13.8.8	Eintragung einer Erwerbsberechtigung (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 2 und 14 Abs. 3 WaffG)	100,00
1.13.8.9	Austrag einer Waffe oder mehrerer zeitgleich aus einer Waffenbesitzkarte (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	33,00
1.13.8.10	Eintragung einer Munitionserwerbsschein in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	47,00
1.13.8.11	Eintragung eines oder zeitgleich mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3 WaffG)	33,00
1.13.8.12	Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	47,00
1.13.9	Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler und Sachverständige (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 WaffG)	
1.13.9.1	Erteilung	240,00 bis 760,00
1.13.9.2	Umschreibung wegen Änderung des Sammelthemas	230,00
1.13.10	Waffenhandel, Waffenherstellung	
1.13.10.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	405,00 bis 2.715,00
1.13.10.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	405,00 bis 2.715,00
1.13.10.3	Stellvertretererlaubnis für Waffengewerbe (§ 21a WaffG)	100,00 bis 675,00
1.13.10.4	Bewilligung von Änderungen und Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 WaffG)	100,00 bis 675,00
1.13.10.5	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	120,00 bis 920,00
1.13.10.6	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 Abs. 5 AWaffV)	81,00 bis 770,00
1.13.11	Anordnung der Kennzeichenanbringung auf Schusswaffe (§ 25 Abs. 2 WaffG)	81,00 bis 390,00
1.13.12	Schießstätten	
1.13.12.1	Erlaubnis zum Betrieb/Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1, § 12 Abs. 1 AWaffV)	160,00 bis 1.845,00
1.13.12.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten (§ 12 Abs. 1 S. 2 und § 3 AWaffV)	81,00 bis 770,00 zzgl. Auslagen für Aufwendungen von Sachverständigen
1.13.12.3	Ausnahmen von Beschränkungen für Schießübungen auf Schießstätten (§ 9 Abs. 2 AWaffV)	81,00 bis 390,00
1.13.12.4	Untersagung der Ausübung der Aufsicht beim Schießen (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	160,00 bis 770,00
1.13.13	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 und 8 AWaffV)	40,00 bis 390,00
1.13.14	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen (§§ 29 bis 32a WaffG; ausgenommen lfd.Nr. 1.13.15)	40,00
1.13.15	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnis-pflichtigen Waffen/Munition durch einen Waffenhersteller oder -händler zu einem Waffenhersteller/-händler eines anderen EU-Staates oder Drittstaates (§ 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3 WaffG)	108,00

BEKANNTMACHUNGEN

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.13.16	Europäischer Waffenpass (EFP, § 32 Abs. 5 WaffG)	
1.13.16.1	Ausstellung	81,00
1.13.16.2	Verlängerung der Geltungsdauer	33,00
1.13.16.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des EFP	33,00
1.13.16.4	Eintrag/Austrag einer oder mehrerer Waffen zeitgleich aus einem bzw. in einen EFP	23,00
1.13.16.5	Änderung einer sonstigen Eintragung im EFP	23,00
1.13.17	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	155,00 bis 460,00
1.13.18	Anordnung zur Unbrauchbarmachung, Abgabe oder Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Waffenbesitzverbot (§ 46 WaffG) oder verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG) oder zur Einziehung (§ 46 Abs. 5 WaffG)	81,00 bis 390,00
1.13.19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis
1.13.20	Erteilung sonstiger waffenrechtlicher Erlaubnisse oder Anordnungen (z.B. §§ 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 35 Abs. 3, 36 Abs. 6, 37 Abs. 1, 39 Abs. 3, 42 Abs. 2 WaffG, §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	33,00 bis 770,00
1.13.21	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 und 3 AWaffV)	325,00 bis 1.140,00
1.13.22	Waffenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 4 WaffG)	54,00
1.13.23	Vor-Ort-Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG	
1.13.23.1	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	52,00 bis 560,00
1.13.23.2	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung	52,00 bis 400,00
1.13.23.3	Erfolgreicher Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung	74,00
1.13.23.4	Erfolgreicher Kontrollversuch bei Verweigerung der unangemeldeten Kontrolle	74,00
1.14	Prostituiertenschutzgesetz	
1.14.1	Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe (§ 12 Prostituiertenschutzgesetz)	565,00 bis 3.780,00
1.14.2	Stellvertretererlaubnis (§ 13 Prostituiertenschutzgesetz)	185,00 bis 1.130,00
1.14.3	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit im Prostitutionsgewerbe (§ 15. Abs. 3 Prostituiertenschutzgesetz)	75,00 bis 375,00
2.	Amt für Schule und Bildung	
2.1	Ausdrucken von im PC gespeicherten Zeugnissen oder Kopieren der Originalzeugnisse über das schuleigene Kopiergerät	5,20
2.2	Ersatzausstellung für einen Schüler_innenausweis	5,40
2.3	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitigem Austritt aus den öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg im Breisgau	43,70
3.	Baurechtsamt	
3.1	Allgemeines	
3.1.1	Berechnung der Gebühren	
3.1.1.1	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z.B. nach – Wasserrecht – StraBenrecht – Naturschutzrecht – Denkmalschutz – Sanierungsatzung – Betriebssicherheitsverordnung so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.	
3.1.1.2	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (lfd. Nrn. 3.4.1, 3.4.2, 3.4.6, 3.5.1, 3.9.1) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
3.1.2	Gebührenerhöhung	
3.1.2.1	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige bauliche Anlagen, fällt bei nachträglicher Genehmigung oder bei nachträglicher Erteilung einer erforderlichen Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in einem selbstständigen Verfahren das Dreifache der Gebühr nach Ziff. 3.4, 3.7.1 und 3.8 an.	
3.1.2.2	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte Nutzungsänderungen fällt bei nachträglicher Genehmigung maximal das Zweifache der Gebühr nach Ziff. 3.4.3 an.	
3.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
3.2.1	für 5 Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	166,34
3.2.2	für jeweils bis zu 5 weiteren Teileigentumseinheiten	20,79
3.2.3	bei Nachträgen für je 2 geänderte Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	83,17
3.2.4	Mit jeder Bescheinigung nach den Ziffern 3.2.1 – 3.2.3 sind 3 Ausfertigungen abzugeben, für jede weitere Mehrfertigung	20,79
3.3	Kennntisgabeverfahren (§ 51 LBO) und Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	
3.3.1	Kennntisgabeverfahren (§ 51 LBO)	332,00
3.3.2	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	124,00
3.4	Baugenehmigung (§ 58 LBO), Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
3.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	6,8 v. T. der Baukosten, mindestens 415,00 Euro
3.4.2	Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	4,7 v.T. der Baukosten, mindestens 332,00 Euro
3.4.3	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	415,00 bis 6.653,00
3.4.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (pro Genehmigung)	249,00 bis 3.326,00
3.4.5	Genehmigung einer Werbeanlage (z.B. Schild, Transparent, Schriftzug (Einzelbuchstaben), Fahne und dgl.)	41,00 bis 1.247,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
3.4.6	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4,7 v. T. der Baukosten, mindestens 332,00 Euro
3.5	Erteilung eines Bauvorbescheids § 57 LBO	
3.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	3,5 v. T. der Baukosten, mindestens 332,00 Euro
3.5.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	332,00 bis 6.653,00
3.5.3	„unechter Bauvorbescheid“ bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 50 Abs. 5 Satz 2 LBO)	249,00 bis 6.653,00
3.5.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids (pro Bescheid)	249,00 bis 3.326,00
3.6	Bearbeitung einer Baualsterklärung (§ 71 LBO)	207,00 bis 1.247,00
3.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplans	
3.7.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens bei ansonsten verfahrensfreien Vorhaben	166,00
3.7.2	je Befreiung / Ausnahme / Abweichung	83,00 bis 6.000,00
3.8	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	332,00 bis 6.653,00
3.9	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	
3.9.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,0 v.T. der Baukosten, mindestens 332,00 Euro
3.9.2	Für jede weitere Bauabnahme, sonstige Bauüberwachung, Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	166,00 bis 6.237,00
3.10	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	249,00 bis 3.326,00
3.11	Schornsteinfegerwesen	
3.11.1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	582,00
3.11.2	Wiederbestellung als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	249,00
3.11.3	Aufhebung der Bestellung nach § 12 SchfHwG	249,00
3.11.4	Einziehung der Gebühr nach § 20 Abs. 1 SchfHwG	207,00
3.11.5	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	249,00
3.11.6	Mängelbeseitigung nach § 5 SchfHwG i.V.m. § 47 LBO	249,00 bis 831,00
3.12	Denkmalschutz	
3.12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungskosten und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen bei bescheinigten Aufwendungen	
3.12.1.1	bis 2.500 Euro	93,00
3.12.1.2	bis 25.000 Euro	186,00
3.12.1.3	bis 50.000 Euro	279,00
3.12.1.4	bis 250.000 Euro	372,00
3.12.1.5	bis 500.000 Euro	744,00
3.12.1.6	je weitere 500.000 Euro	186,00
3.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 7 DSchG)	62,00 bis 3.327,00
4.	Forstamt	
4.1	Forstverwaltung – Landeswaldgesetz	
4.1.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	60,00 bis 160,00
4.1.2	Genehmigung von Kahlhieben > 1 ha (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	80,00 bis 320,00
4.1.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	80,00 bis 320,00
4.1.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	40,00 bis 320,00
4.1.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	60,00 bis 320,00
4.1.6	Bescheinigung über die Nichtausübung des Vorkaufrechts (Negativattest) gem. § 25 LWaldG)	60,00 bis 320,00
4.1.7	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 1 LWaldG)	60,00 bis 480,50
4.1.8	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	60,00 bis 1.121,00
4.1.9	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	40,00 bis 640,50
4.1.10	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	60,00 bis 320,00
4.1.11	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	40,00 bis 400,00
4.1.12	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	40,00 bis 400,00
4.1.13	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 LWaldG genannten Walderzeugnisse	40,00 bis 320,00
4.1.14	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	40,00 bis 320,00
4.1.15	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	40,00 bis 640,50
4.1.16	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	80,00
4.1.17	Sonstige Aufgaben der unteren Forstbehörde je Stunde	80,00
4.2	Kreisjagdamt	
4.2.1	Jagdscheine	
4.2.1.1	Einjahresjagdschein	55,40 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.2	Dreijahresjagdschein	110,80 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.3	Tagesjagdschein	27,70 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.4	Jugendjagdschein	27,70 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.5	Zweifertigung Jagdschein	27,70
4.2.1.6	Anmerkung zu lfd.Nrn. 4.2.1.1 und 4.2.1.2: Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.	
4.2.1.6	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:	
4.2.1.6.1	Kommunale und staatliche Forstbedienstete, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden (Forststudenten)	gebührenfrei

(Fortsetzung nächste Seite)

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
4.2.1.6.2	Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen	gebührenfrei
4.2.1.6.3	Bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.	gebührenfrei
4.2.1.7	Versagung eines Jagdscheins (§ 17 BJagdG)	40,00 bis 320,00
4.2.1.8	Einziehung eines Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	40,00 bis 640,50
4.2.2	Jagd	
4.2.2.1	Fallensachkundennachweis (§ 32 Abs. 4 JWMG, § 7 JWMG)	80,00
4.2.2.2	Genehmigung zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 JWMG)	40,00 bis 160,00
4.2.2.3	Anerkennung als Wildtierschützer_in (§ 48 Abs. 2 JWMG)	80,00
4.2.2.4	Sonstige Aufgaben der unteren Jagdbehörde je Stunde	80,00
5.	Garten- und Tiefbauamt	
5.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone und vom Dieselfahrverbot	
5.1.1	für einen Tag	
5.1.1.1	gewerblich	18,00
5.1.1.2	privat	12,00
5.1.2	für bis zu 3 Monate	
5.1.2.1	gewerblich	61,00
5.1.2.2	privat	41,00
5.1.3	für bis zu 6 Monate	
5.1.3.1	gewerblich	123,00
5.1.3.2	privat	82,00
5.1.4	für bis zu 1 Jahr	
5.1.4.1	gewerblich	198,00
5.1.4.2	privat	132,00
5.2	Ablehnung der Genehmigung mit rechtsmittelfähigem Bescheid	
5.2.1	gewerblich	94,00
5.2.2	privat	94,00
6.	Kulturamt	
	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 20 und Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes	70,00
7.	Standesamt	
7.1	Bestattungswesen	
7.1.1	Ausstellung einer Feuerbestattungserlaubnis (§ 35 Abs. 1 BestattG, § 16 BestattVO)	28,00
7.1.2	Bestattungsgenehmigung mit Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 34 Abs. 2 BestattG, § 7 Abs. 2 PStV)	28,00
7.1.3	Ausstellung einer zusätzlichen Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 7 Abs. 2 PStV)	7,50
7.1.4	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 BestattG, § 28 BestattVO)	28,00
7.1.5	Erlaubnis zur Urnenbeisetzung an anderen Orten, z.B. Seebestattungen (§ 33 Abs. 1, 3 BestattG, § 25 Abs. 2, 3 BestattVO)	69,00
7.1.6	Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen z.B. für Umbettungen oder Tieferlegungen (§ 41 BestattG, § 35 BestattVO)	69,00
7.1.7	Erlaubnis zur Aufbahrung von Leichen (§ 13 Abs. 2 BestattVO)	69,00
7.2	Namensänderung	
7.2.1	Änderung eines Familiennamens	192,00 bis 1.323,00
7.2.2	Änderung eines Vornamens	192,00 bis 861,00
7.2.3	Nachträglich ausgefertigte Abschrift einer Namensänderungsurkunde	19,00
7.3	Erstellen einer Übersetzungshilfe für öffentliche Urkunden	
7.3.1	für eine Personenstandsurkunde	12,00
7.3.2	für ein Ehefähigkeitszeugnis	25,00
7.4	Personenstandsangelegenheiten: In Personenstandsangelegenheiten werden ansonsten Gebühren nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
8.	Standesamt Freiburg-Ebnet	
	Trauung in der Sickingenkapelle Schloss Ebnet (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 7.4)	330,30
9.	Umweltschutzamt	
9.1	Abfall- und Altlastenrecht	
9.1.1	Anordnung und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung	48,08 bis 5.769,60
9.1.2	Entscheidungen bei Anzeigen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen nach § 18 KrWG	48,08 bis 625,04
9.1.3	Bestätigung einer Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	48,08 bis 625,04
9.1.4	Erteilung/Änderung einer Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	72,12 bis 1.538,50
9.1.5	Anordnung zur Untersuchung von Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen (SBV) (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	144,24 bis 3.846,40
9.1.6	Anordnung zur Abwehr SBV und zur Sanierung von Altlasten / SBV (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	192,32 bis 5.769,60
9.1.7	Anordnung zur Überwachung von Altlasten / SBV (§§ 15, 16 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	144,24 bis 3.846,40
9.1.8	Anordnung einer Sanierungsuntersuchung, eines Sanierungsplans (SP); Erlass einer Verbindlichkeitsklärung eines SP oder Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags jeweils bei Altlast / SBV (§ 13 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	625,04 bis 120.007,60
9.1.9	Sonstige Anordnungen (§ 10 BBodSchG auch i.V.m. nach BBodSchG erlassenen Rechtsvorschriften	96,16 bis 2.404,00
9.2	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	
9.2.1	Sozialer Arbeitsschutz	
9.2.1.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzverordnung (KinArbSchV), dem Gesetz über Ladenöffnung (LadÖG) sowie dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	96,16 bis 5.769,60
9.2.1.2	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG	96,16 bis 3.077,10

BEKANNTMACHUNGEN		
Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
9.2.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	96,16 bis 3.846,40
9.2.1.4	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	96,16 bis 1.538,50
9.2.1.5	Ausnahmebewilligungen nach § 6 i.V.m. § 54 JArbSchG	96,16 bis 1.538,50
9.2.2	Technischer Arbeitsschutz	
9.2.2.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), dem Chemikaliengesetz (ChemG), dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBF), dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) und dem Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie nach den jeweils dazu erlassenen Verordnungen, sofern nicht gesondert geregelt	96,16 bis 8.654,40
9.2.2.2	Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
9.2.2.2.1	bei Errichtungskosten der Anlage bis 500.000 Euro	4 v.T. der Kosten, mind. 384,64
9.2.2.2.2	bei Errichtungskosten der Anlage bis 5.000.000 Euro	3 v.T. der Kosten, mind. 2.500,16
9.2.2.2.3	bei Errichtungskosten der Anlage über 5.000.000 Euro	18.270,40 zzgl. 1 v.T. des die 5.000.000 Euro übersteigenden Betrages
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 9.2.2.2:	
	1. Bei einer Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazu-gehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	
	2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	3. Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen – für die Erlaubnis zur Errichtung	75 v.H. der vorstehenden Beträge 50 v.H. der vorstehenden Beträge
	4. Bei Erlaubnissen mit besonders erhöhtem Bearbeitungsaufwand kann die Gebühr um bis zur Hälfte der errechneten Gebühr erhöht werden.	
9.2.2.3	Änderung einer Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	50 v.H. der Beträge nach 8.2.2.2, mind. 288,48
9.3	Immissionsschutzrecht	
9.3.1	Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit der 4. BImSchV	625,04 bis 60.580,80
9.3.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV	120,20 bis 60.580,80
9.3.3	Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV	120,20 bis 60.580,80
9.3.4	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	120,20 bis 60.580,80
9.3.5	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	120,20 bis 60.580,80
9.3.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	120,20 bis 36.060,00
9.3.7	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	120,20 bis 36.060,00
9.3.8	Zusätzliches Verfahren nach § 3 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfung) oder § 3c UVPG (Vorprüfung des Einzelfalles)	72,12 bis 60.580,80
9.3.9	Genehmigung von Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	120,20 bis 36.060,00
9.3.10	Bearbeitung einer Anzeige nach § 15, 67 BImSchG	120,20 bis 36.060,00
9.3.11	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	120,20 bis 36.060,00
9.3.12	Anordnung nach §§ 20, 21, 24 oder 25 BImSchG	72,12 bis 12.020,00
9.3.13	Messanordnung nach §§ 26, 28, 29 oder 29a BImSchG	72,12 bis 12.020,00
9.3.14	Überwachung nach § 52 BImSchG	72,12 bis 12.020,00
9.3.15	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	48,08 bis 5.769,60
	Anmerkungen:	
	Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
9.4	Naturschutzrecht	
9.4.1	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 im Rahmen einer Gestattung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG (Stellungnahmen des Umweltschutzamtes für Entscheidungen anderer Behörden) sowie eigenständige Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	42,94 bis 5.153,40
9.4.2	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (u.a. Abbauvorhaben, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllen von Bodenvertiefungen) nach § 19 Abs. 1 NatSchG einschließlich deren Verlängerung nach § 19 Abs. 6 NatSchG	42,94 bis 12.024,60
9.4.3	Entscheidungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8 und 9, 34 Abs. 3, 40 Abs. 6, 42 Abs. 2, 43 Abs. 3 BNatSchG und §§ 19 Abs. 5, 46 Abs. 5 NatSchG	85,88 bis 2.061,30
9.4.4	Untersagungen nach §§ 35 Abs. 4 und 44 Abs. 5 NatSchG	85,88 bis 2.061,30
9.4.5	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen in Rechtsverordnungen nach §§ 23 – 29 BNatSchG	42,94 bis 2.061,30
9.4.6	Ausnahmen nach §§ 30 Abs. 3, 45 Abs. 7, 61 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG	42,94 bis 3.435,60
	Anmerkungen zu lfd. Nrn. 9.4.1 - 9.4.6:	
	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen oder Befreiungen an Land- und Forstwirte nach §§ 23 – 29 BNatSchG	gebührenfrei

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
9.4.7	Genehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG zum Sammeln für gewerbliche Zwecke	21,47 bis 687,00
9.4.8	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	85,88 bis 2.061,30
9.4.9	Widerrüfliche oder befristete Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen ähnlicher Wirkung nach § 21 NatSchG	85,88 bis 2.061,30
9.4.10	Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG i.V.m. § 53 NatSchG	42,94 bis 2.061,30
9.4.11	Zustimmung zur Aufnahme einer Ökokonto-Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis; §§ 3, 4 ÖKVO	85,88 bis 3.435,60
9.4.12	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung (§ 30 BNatSchG) und sonstiger Kartierungen	7,15 bis 687,10
	• Fotokopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind – von Schutzgebietskarten (NSG, LSG, NATURA 2000 etc.) – von Verordnungstexten bzw. Gebietsinformationen – von Auszügen aus dem Naturdenkmalsbuch; • CDs mit Sachdaten des Stadtkreises oder einer topographischen Karte 1:25.000, einschließlich Datenträger (CD); • Digitale graphische Biotopdaten (ohne Datenträger, die Datenträger werden zum Selbstkostenpreis abgegeben)	
	Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4.12: Es können nur bestimmte Formate angeboten werden; zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten wird nach Aufwand abgerechnet.	
9.5	Wasserrecht	
9.5.1	Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 13 WHG, 14 WG)	144,24 bis 7.692,80
9.5.2	Gehobene Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 14 WG)	769,28 bis 9.616,00
9.5.3	Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 14 WG)	865,44 bis 9.616,00
9.5.4	Genehmigung von Abwasseranlagen (§§ 60 Abs. 3 WHG, 48 WG)	144,24 bis 7.692,80
9.5.5	Erlaubnis für Anlagen in, an, über, unter oberirdischen Gewässern (§ 28 WHG)	192,32 bis 3.846,40
9.5.6	Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 5 WHG)	192,32 bis 5.769,60
9.5.7	Ausnahmegenehmigung von sonstigen Schutzvorschriften im Überschwemmungsgebiet (§ 78a Abs. 2 WHG)	192,32 bis 5.769,60
9.5.8	Festsetzung von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§§ 51, 53 WHG)	961,60 bis 8.173,60
9.5.9	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§ 52 WHG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung)	192,32 bis 5.769,60
9.5.10	Planfeststellung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG)	769,28 bis 10.994,00
9.5.11	Plangenehmigung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG)	480,80 bis 10.994,00
9.5.12	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§§ 17, 69 Abs. 2 WHG)	96,16 bis 8.884,80
9.5.13	Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht mit/ ohne Anordnungen (§ 100 Abs. 1 WHG)	96,16 bis 10.994,00
9.5.14	Maßnahmen im Zusammenhang mit alten Rechten bzw. alten Befugnissen (§ 20 Abs. 2 WHG, 15 WG)	96,16 bis 2.404,00
9.5.15	Befreiung von Verboten innerhalb des Gewässerrandstreifens (§§ 38 Abs. 5 WHG, 29 Abs. 4 WG)	96,16 bis 2.404,00
9.5.16	Anzeigebestätigungen gem. §§ 40, 41 AwSV	96,16 bis 2.404,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 9.5.6 und 9.5.15: Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, wird die Gebühr vom Baurechtsamt erhoben.	
9.5.17	Bei der Prüfung von Anträgen einschl. der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Erlaubnis/ Ausnahmegenehmigung ausgeführte Maßnahmen kann bei nachträglicher Zulassung das 3-fache der betreffenden Gebühr nach Ziff. 9.5.5 und 9.5.6 erhoben werden.	
9.6	Maßnahmen zur Abwehr umweltbedingter Gesundheitsgefahren mit/ohne Anordnung (§§ 1, 3 PolG)	96,16 bis 8.654,00

Art. 2 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
Freiburg im Breisgau, den 19. November 2019
(Martin W.W. Horn), Oberbürgermeister

Hinweis
Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorübergehende Grundwasserhaltung im Rahmen der Kanalsanierung in der Hochdorfer Str. und Mooswaldstr. in 79108 Freiburg-Hochdorf, Flurst.Nrn. 76, 77/3, 82, 1/1

Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg hat mit Bescheid vom 16.10.2019 dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung die wasserrechtliche Erlaubnis zur Durchführung einer geschlossenen Grundwasserhaltung im Bereich der neuen Bachunterquerung und anschließenden Ableitung in den Hanfeebach bzw. in das Regenrückhaltebecken Hochdorfer Str. und zur Durchführung einer offenen Grundwasserhaltung im Bereich der Sanierung des bestehenden Kanals und anschließenden Ableitung in das Regenrückhaltebecken Hochdorfer Str. erteilt.

Eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen liegt gem. § 74 Abs. 4 LVwVfG in der Zeit vom

09.12.2019 bis einschließlich 23.12.2019

bei der Stadt Freiburg, Bürgerberatung (Rathausinformation), Rathausplatz 2 – 4, 79098 Freiburg, während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht offen aus. Außerdem werden die wasserrechtliche Erlaubnis und die dazugehörigen Unterlagen während der Dauer der Auslegungsfrist auf der Homepage der Stadt Freiburg unter www.freiburg.de / Umwelt und Natur / Bekanntgaben eingestellt.

Freiburg im Breisgau, den 6. Dezember 2019
Umweltschutzamt

STELLENANZEIGEN DER STADT FREIBURG

Wir suchen Sie für das Amt für öffentliche Ordnung als

Sachbearbeiter_in im Sachgebiet Lebensmittelüberwachung

(Kennziffer E4430, Bewerbungsschluss 15.12.2019)

Das bringen Sie mit

Sie haben die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder die Angestelltenprüfung II bzw. den Abschluss als Verwaltungsfachwirt_in.

Wir bieten

Eine nach Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. EG 9c TVöD bewertete Teilzeitstelle (50%).

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Geugelin, 0761/201-4871 oder Frau Dr. Fiand, 0761/201-4961.

Wir suchen Sie für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als

Gruppenleiter_in im Heilpädagogischen Hort

(Kennziffer E7509, Bewerbungsschluss 29.12.2019)

Das bringen Sie mit

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Heilpädagogik, der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik, der Erziehungswissenschaft/Pädagogik oder der Kindheitspädagogik.

Wir bieten

Zwei unbefristete Beschäftigungsverhältnisse in Entgeltgruppe S 12 TVöD in Teilzeit (82% im Heilpädagogischen Hort Leisnerstraße und 73% im Heilpädagogischen Hort Weingarten).

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Küpper, 0761/201-8510.

Wir suchen Sie für das Amt für städtische Kindertageseinrichtungen als

Koordinator_in für Sprachförderung und sprachliche Bildung

(Kennziffer E7510, Bewerbungsschluss 01.01.2020)

Das bringen Sie mit

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik oder im pädagogischen Bereich (Diplom/Magister/Bachelor/Master).

Wir bieten

Ein für die Dauer von 2 Jahren befristetes Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit (50%) mit Bezahlung nach Entgeltgruppe S 17 TVöD.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Schauer, 0761/201-6530.

Wir suchen Sie für das Amt für Schule und Bildung als

Bildungsmanager_in Durchgänge Sprachbildung

(Kennziffer E1197, Bewerbungsschluss 20.12.2019)

Das bringen Sie mit

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium, vorzugsweise im Bereich Bildungsmanagement, Deutsch als Fremd-/ Zweitsprache, Erziehungs- oder Sozialwissenschaft.

Das bieten wir Ihnen

Eine unbefristete Stelle in Teilzeit 50% mit Bezahlung nach Entgeltgruppe 12 TVöD.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Steger, 0761/201-2362.

Wir suchen Sie für das Amt für Soziales und Senioren als

Soziale Fachkraft in der Hilfe zur Pflege

(Kennziffer E2209, Bewerbungsschluss 22.12.2019)

Das bringen Sie mit

Sie sind fachlich qualifiziert durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialwirtschaft oder der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik.

Wir bieten

Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit Bezahlung nach Entgeltgruppe S 12 TVöD in Voll- oder Teilzeit.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Ohnstedt, 0761/201-3675.

Wir suchen Sie für das Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement als

Sachbearbeiter_in Rentenbüro im Bürgerservice

(Kennziffer E8150, Bewerbungsschluss 31.12.2019)

Das bringen Sie mit

Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte_r oder als Sozialversicherungsfachangestellte_r oder bringen eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung mit.

Wir bieten

Ein bis 30.09.2021 befristetes Beschäftigungsverhältnis mit Bezahlung nach Entgeltgruppe 8 TVöD in Teilzeit (50%).

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Hupfer, 0761/201-5610.

Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Straßenbauer_in

(Kennziffer E5621, Bewerbungsschluss 29.12.2019)

Ihr Werkzeug

Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung als Straßenbauer_in, Maurer_in oder Betonbauer_in und besitzen einen Führerschein der Klasse BE oder CE.

Darauf können Sie bauen

Zwei Vollzeitstellen und eine Teilzeitstelle (50%), unbefristet mit Bezahlung nach Entgeltgruppe 6 TVöD.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Wiestler, 0761/201-4750.

Wir suchen Sie für das Forstamt als

Pädagogische Fachkraft im Tier-Natur-Erlebnispark Mundenhof

für die naturpädagogische Bildungs- und Freizeiteinrichtung KonTiKi (Kontakt-Tier-Kind)

(Kennziffer E6485, Bewerbungsschluss 15.12.2019)

Das bringen Sie mit

Sie haben einen Abschluss als staatlich anerkannte_r Erzieher_in oder eine andere Qualifikation entsprechend § 7 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz und idealerweise Erfahrungen in der tiergestützten Pädagogik mit Huftieren und kleinen Wiederkäuern oder Erfahrungen in der Umweltbildung und Erlebnispädagogik.

Wir bieten

Eine unbefristete Stelle in Teilzeit (50% - 19,5 Stunden/Woche) mit Bezahlung bis Entgeltgruppe S 8a TVöD, je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Hoffmann, 0761/201-6210.

Flexible Arbeitszeiten, das Jobticket, unser Gesundheitsmanagement oder das umfangreiche Fortbildungsangebot sind nur einige der Gründe, warum es sich lohnt, für uns zu arbeiten. Alle Vorteile finden Sie unter:

Bewerben Sie sich unter:

wirliebenfreiburg.de



Ihr Umzugsprofi in Freiburg

Selfstorage
Möbel & Küchenmontage
Materialshop
Lagerung
Aussenaufzug

Zenith UMZÜGE

79112 Freiburg
0761 500 94 75
info@zenith-umzuege.de

Die Profis für ein schönes Zuhause!

Ihr Maler

Ullrich
Malereifachbetrieb

www.maler-ullrich.de ©0761/43597



neue Ausstellung!

FLAMME HOLZWERKSTOFFE

- Parkett, Türen,
- Massivholz,
- Terrassenböden und Zubehör
- Osmo Farben

Tel.: 0761 49040 - 0
Fax: 0761 49040 - 90
www.flammefreiburg.de
Jechtinger Straße 17
79111 Freiburg

Freie Christliche Schule

weil du wertvoll bist

mit Aufbaugymnasium ab Klasse 11

Jetzt schlau machen!

Info-Abend **Fr 17.01.20**

18:00 Uhr Grundschule
19:30 Uhr Weiterführende Schulen und Oberstufen (BG)

Tag der offenen Tür **Sa 08.02.20**

10:00–13:00 Uhr alle Schularten

>>> Wirthstraße 30, 79110 Freiburg

Bildung mit christlicher Perspektive

www.fcs-freiburg.de

STADT FREIBURG BESTATTUNGS DIENST

Trauerfall...
Wenden Sie sich vertrauensvoll an das städtische Bestattungsinstitut.

Sie erreichen uns Tag und Nacht unter
0761-27 30 44

79106 Freiburg | Friedhofstr. 8
Direkt am Hauptfriedhof

HIRSCH HAUSEN
Endlich!

DAS Life!-PROGRAMM
20.01.20 FREIBURG
Konzerthaus

TICKETS UNTER
WWW.S-PROMOTION.DE
sowie an allen bekannten Vorverkaufsstellen
TICKETHOTLINE 06073 - 722 740

www.blutspende-uniklinik.de

www.blutspende-uniklinik.de